

Jens Baumann, Dresden

## Der Raum des Minderheitenschutzes

Parameter in Regionalwissenschaft und Regionalverwaltung

*„In Frankreich spricht man Französisch, in Polen Polnisch,  
in Deutschland Deutsch, in Schweden Schwedisch etc.,  
und neuerdings spricht man in Bosnien Bosnisch,  
während man zu der Zeit des ehemaligen Jugoslawien  
nach der Meinung vieler sprachwissenschaftlicher Laien  
dort Jugoslawisch sprach, das es ja bekanntlich  
genauso wenig gibt wie das Belgisch(e).“  
(Jan Wirrer)<sup>1</sup>*

Allgemeine Akzeptanz findet der Gedanke, daß Globalisierung mit einer verstärkten Regionalisierung einhergehe und damit die Regionen, in unterschiedlich gedachter Dimension, verstärkt in den Fokus der Betrachtungen rücken; insbesondere, wenn es um konkrete Handlungsoptionen der räumlich verorteten Bevölkerung geht. Dies zeigt sich im sogenannten Wettbewerb der Regionen, in den Bemühungen um die Stabilisierung von Randregionen, aber auch in vielen Normierungen, die dazu geeignet sind, den Regionen Unverwechselbarkeit zu geben, wie Bauleitplanung, Umweltschutzbestimmungen, Förderziele. Eine Vielzahl von Handlungen ist nicht zuletzt gebietsbezogen.

Beim Blick auf die Regionen und die speziellen Handlungsoptionen ist die ansässige Bevölkerung ein entscheidender Faktor. Dabei gewinnen die Unterschiede zwischen den Regionen auch schon desselben Staates und damit derselben Staatsbevölkerung an Aufmerksamkeit wie erst recht auch die Unterschiede zwischen verschiedenen Volksgruppen oder der einheimischen Bevölkerung und Migranten.

In der aktuellen politischen Debatte spielen die Integrationsanfordernisse eine entscheidende Rolle, so die Umwerbung der

1 Wirrer, Jan: *Staat, Nation, Sprache, eine Gleichung, die – fast – nie aufgeht. Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. In Metzging, Dieter (Hrsg.): *Sprachen in Europa. Sprachpolitik, Sprachkontakt, Sprachkultur Sprachentwicklung, Sprachtypologie*. Bielefeld 2003, S. 21 bis 51.

türkischstämmigen Wähler von Parteien bei Wahlen; weiter die Berücksichtigung von Arbeitsmigranten. Schätzungen gehen davon aus, daß ca. 18,4 % aller in Deutschland lebenden Menschen einen Migrationshintergrund haben.<sup>2</sup> Viele dieser Migranten verfügen über einen ähnlichen kulturellen, landsmannschaftlichen, auch religiös geprägten Hintergrund, z. B. Einwanderer aus der Türkei, so daß sich mittlerweile für diese der Begriff ›Neue Minderheiten‹ – besser: junge Minderheiten – eingebürgert hat, wobei diese Bezeichnung eine ethnische bzw. nationale Bedeutung konnotiert. Sie genießen oftmals besondere politische Bemühungen, beispielsweise bei der Integration, um damit die formale Anerkennung der Staatsangehörigkeit auch inhaltlich umzusetzen.

Neben diesen *jungen*, allochthonen, dürfen aber auch nicht die *alten* – ethnischen bzw. nationalen – autochthonen Minderheiten aus dem Blickwinkel geraten, denn sie sind es, die über Jahrhunderte hinweg als Deutsche gemeinsam mit anderen Deutschen ihr Vaterland aufgebaut haben, hier heimisch sind. Diese, in Deutschland also als deutsche Staatsbürger verstanden, werden, zumindest formal, bei der Pflege, Bewahrung und Fortentwicklung ihrer Sprache und Kultur unterstützt. Der Bund vermerkt hierzu folgendes:

Als Nationale Minderheiten werden Gruppen deutscher Staatsangehöriger angesehen, die in der Bundesrepublik Deutschland traditionell heimisch sind und die dort in ihren angestammten Siedlungsgebieten leben, die sich aber vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte – also eigene Identität – unterscheiden und diese Identität bewahren wollen. Dies betrifft die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma. Die Sinti und Roma leben allerdings nahezu in ganz Deutschland, meist in kleinerer Zahl. Als nationale Minderheit werden Dänen, die Angehörigen des sorbischen Volkes und deutsche Sinti und Roma bezeichnet, während der Begriff ›friesische Volksgruppe‹ den Wunsch der großen Mehrheit der Friesen widerspiegelt, nicht als nationale Minderheit, sondern als friesische Volksgruppe bezeichnet zu werden. Mit den genannten vier Gruppen sind alle von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden Gruppen mit eigener Identität erfaßt, die traditionell in Deutschland heimisch sind (die

2 *Bunt in die Zukunft. Kulturelle Vielfalt als Standortfaktor deutscher Metropolen*, Juni 2008 HypoVereinsbank, S. 3.

jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich nicht als Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft).<sup>3</sup>

Jeder Definitionsversuch, dies sei angemerkt, birgt die Gefahr der Vereinfachung und Einschränkung in sich; in der Mathematik etwa wird ein Gerüst von Grundannahmen / Axiomen zurechtgelegt, innerhalb derer nur die Definitionen gelten. Dies ist auch immer bei der Minderheitendiskussion und vor allem auch Integrationsdebatte zu beachten, die sich nie auf ein ›Für und Wider des Islam‹ – und das Gleiche gilt eben genauso für Sorben, Friesen etc. – reduzieren darf, weil ›Damit [...] alle anderen Eigenschaften und Faktoren ausgeblendet [werden], die ebenfalls wichtig sind: Woher sie stammen, wo sie aufgewachsen sind, wie sie erzogen wurden, was sie gelernt haben.«<sup>4</sup> Fremdsein wird in diesem Sinne lediglich als Information und nicht als Zustand betrachtet. Insofern werden im folgenden bestimmte Aspekte im Verhältnis von Minderheiten und diskutiertem Gegenstand untersucht, die sich aber sehr wohl verstärken oder reduzieren, verändern oder verschwinden im gesamtgesellschaftlichen zeithistorischen und funktionalem Kontext.

Aus dem Gesagten in Verbindung mit der in Deutschland verwandten Definition ergeben sich folgende Implikationen und damit Leitgedanken, die in dem Kapitel Regionalwissenschaft im Hinblick auf die Situation des sorbischen Volkes abgehandelt werden sollen:

3 Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, 1999. Verwiesen sei aber an dieser Stelle auf den deutschen Vorbehalt zu Art. 3 des Rahmenübereinkommens: »Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenabkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet«, vgl. Luchterhandt, Otto: *›Autochthone‹ und ›neue‹ Minderheiten in Deutschland. Über den Wert der Unterscheidung.* In: Bergner, Christoph; Weber, Matthias (Hg): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven.* München 2009, S. 117-133.

4 Kermani, Navid: *Was heißt Identität?* In: Rheinischer Merkur Nr. 9 / 2009, S. 22.

### 1. Minderheitenschutz und Menschenrechte

Es steht die Frage, inwieweit die Aneignung des kulturellen Erbes, hier der Umgang mit Minderheiten, eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist; ob also Demokratie – im Sinne des Miteinanders von Mehrheit und ethnischer Minderheit – von Voraussetzungen lebt und diese eben auch lebt, nämlich der Anerkennung und vorbehaltloser Akzeptanz von nichtabstimmungsfähigen Mitbestimmungsverhältnissen, die sie nicht selbst schaffen kann.<sup>5</sup>

Also: Wie kann einer Minderheit innerhalb unserer demokratischen Gesellschaftsverfassung gesellschaftliche Teilhabe gesichert werden?

### 2. Minderheitenschutz und Raumbezug

Es ist zu klären, wie Raum – historischer, geographischer, politischer, medialer, ökonomischer, rechtlicher – in der Diskussion über Minderheitenfragen unter Berücksichtigung von Raum / Zeit / Funktion präsent ist.

Also: Ist es sinnvoll, Minderheitenschutz räumlich zu verankern?

### 3. Auswirkungen plurikultureller<sup>6</sup> Besiedlung

Es ist zu fragen, ob und wie sich die unter 1. und 2. diskutierte gesellschaftliche Teilhabe im Raum widerspiegelt in Form der Nutzbarmachung als Faktor regionaler Standortpolitik. Wenn Minderheitenschutz gebietsbezogene Voraussetzungen und Konsequenzen hat, dann sollte er sich auch als geeignet erweisen, den jeweils von Minderheiten besiedelten Regionen spezielle Hilfestellungen bei ihrer Entwicklung zu geben.

Also: Sind die von Minderheiten besiedelten Räume regional benachteiligt und welche Potentiale bergen sie zur Stärkung der regionalen Identität?

5 Dies ist damit ein Unterfall der These von Ernst-Wolfgang Böckenförde, der formulierte, daß der moderne Staat auf Grundlagen beruhe, die er nicht selbst geschaffen hat.

6 Es wird statt »Multikulturell« hier »Plurikulturell« verwandt, um damit Attribute wie gleichberechtigt, positive Auseinandersetzung etc. zu betonen. Wenn dann die allgemeine Ansicht besteht, daß eine bestimmte Regionalidentität allen nützt, entsteht eine positive Partizipation.

## 1. Minderheitenschutz und Menschenrechte

### 1.1 Minderheitenschutz als Politikfeld

»Das geeinte Europa ist ein Multiminderheitenstaat.«<sup>7</sup> Dennoch fällt auf, daß in vielen westeuropäischen Ländern keine speziellen Minderheitenschutzregelungen auf gesamtstaatlicher Ebene existieren.

So sind in der Bundesrepublik Deutschland neben den alten Minderheiten<sup>8</sup> auch größere oder große Gruppen anderer Ethnizität ansässig, die zumindest als junge Minderheiten – nach dem Zweiten Weltkrieg Zugewanderte – beginnen, Charakteristika einer klassischen Minderheit auszubilden<sup>9</sup>. Damit könnte auch die Bundesrepublik Deutschland zukünftig vor neuen Minderheitenproblemen mit den Fragen nach Integration, Segregation, Marginalisierung oder Assimilation bis hin zu Autonomiebestrebungen stehen. Dennoch scheiterte der Versuch, im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung im Grundgesetz Minderheitenschutzbestimmungen zu verankern. Ein neuer Artikel 20 b Satz 1 Grundgesetz sollte lauten: »Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten. Er schützt und fördert Volksgruppen und nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit.« Ihm lag »die Vorstellung und das normative Konzept der in den 1980er/1990er Jahren besonders umstrittenen ›multikulturellen

7 Werner, Eduard: *Über die politische Verantwortung der modernen Philologie*. 2009, Im vorliegenden Band.

8 Als weitere ›alte‹, nichtautochthone Minderheit in Deutschland könnten die historisch seit ›Mitte des 19. Jahrhunderts im Zuge der Industrialisierung aus den preußischen Provinzen Schlesien, Posen und Westpreußen in das Ruhrgebiet‹ (S. 126) eingewanderten Polen betrachtet werden und man kann feststellen, »daß die Rechtsstellung der Gruppe der Polen deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland durch den Nachbarschaftsvertrag immerhin stark dem Status einer nationalen Minderheit angenähert ist.« vgl. Luchterhandt, Otto: ›Autochthone‹ und ›neue‹ Minderheiten in Deutschland. *Über den Wert der Unterscheidung*. In: Bergner, Christoph/Weber, Matthias (Hg): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*. München 2009, S. 117-133.

9 Drei-Generationen-Theorie: nach etwa 100 Jahren könnte aus einer ›jungen‹ nationalen Minderheit eine ›alte‹ nationale Minderheit werden, wenn auch nicht automatisch. Ebd.

Gesellschaft zugrunde.«<sup>10</sup> Dies, der Verweis auf die Fülle der Grundrechte und »das Argument, daß die Landesverfassungen genügenden Minderheitenschutz böten, und zum anderen [...] daß es aufgrund ihrer Kulturhoheit originäre Aufgabe der Länder sei, sich derartiger Fragen anzunehmen«<sup>11</sup> haben diese Initiative letztlich scheitern lassen.

Demgegenüber haben osteuropäische Staaten wie Polen und Ungarn teils nach ihrer Demokratisierung, teils im Prozeß ihres Beitritts zur Europäischen Union, hier mitunter gedrängt von dieser, Gesetze zum Schutz und zur Förderung ihrer Minderheiten erlassen. Hierbei wurde der doppelte Standard Westeuropas gerügt, das bei sich selbst solche Minderheitenschutzregelung eben oft nicht kennt. Insgesamt kann bei den maßgebenden europäischen Bestimmungen, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Charta der Regional- und Minderheitensprachen, nur von einem Soft Law gesprochen werden und damit von der Hoffnung, die bekanntlich zuletzt stirbt, auf eine dennoch langfristige und zunehmend, durch Einzelregelungen, verbindlichere Wirkung und eine sich insgesamt aufbauende moralische Verpflichtung zum Schutz und Förderung von Minderheiten.

Trotz oder gerade wegen dieser Disharmonien gewinnt Minderheitenschutz zunehmend an Bedeutung, und die MOE-Staaten sind hierbei Vorreiter in Europa. Daß Minderheitenfragen auch die Mehrheit unmittelbar tangieren, ergibt sich schon aus der Überlegung, daß es in Europa über 300 Volksgruppen, 140 davon in den 14 neuen bzw. wieder entstandenen Staaten seit 1990, mit über 100 Mio. Angehörigen gibt<sup>12</sup>. Die Bedürfnisse dieser Menschengruppe zu ignorieren, könnte fatale Auswirkungen für das soziale Zusammenleben und die wirtschaftliche wie auch kulturelle Weiterentwicklung nach sich ziehen.

Minderheiten sind per Definition tendenziell in einer benachteiligten Lage; sie laufen Gefahr der Überbietung in ökonomischer und der

10 Vgl. Luchterhandt, Otto: *„Autochthone“ und „neue“ Minderheiten in Deutschland. Über den Wert der Unterscheidung*. In: Bergner, Christoph/Weber, Matthias (Hg): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*. München 2009, S. 117-133 (Argumentation in Anlehnung an Dietrich Murswiek).

11 Koplín, Bernhard: *Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten: Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Berlin 1995. S. 226.

12 Pan, Christoph: *Volksgruppen in Europa – eine Bestandsaufnahme. Minderheitenschutz eine dringende Aufgabe*. In: *Deutscher Ostdienst DOD* 44. Jg. Nr. 15/2002.

Überstimmung in politischer Hinsicht. Die Mehrheit prägt die offizielle Kultur. Diese nimmt damit eine privilegierte Stellung ein, was auch so von der Öffentlichkeit anerkannt, unterstützt und teilweise sogar gefordert wird:

In der EU gibt es mehr als 30 autochthone Sprachen, so daß Vielsprachigkeit und kulturelle Vielfalt in Europa Normalität sein sollten. In der Realität jedoch können Menschen mit einem ›anderen‹ kulturellen Hintergrund in europäischen Ländern nur selten auf volle Gleichberechtigung hoffen. Die Lebensbedingungen der Minderheiten werden von der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung definiert.<sup>13</sup>

Minderheitenschutz ist daher für sich genommen bereits ein Maßstab für die Integrationsfähigkeit – aber auch für ein gesellschaftliches Verantwortungsethos, denn

*Jede moderne Philologie repräsentiert nicht nur eine Sprache, eine Literatur, sondern auch eine Kultur und die mit ihr verbundenen Menschen. Sie ist Mittler zwischen Staaten, zwischen Kulturen, gleichzeitig Botschafter des eigenen Landes, Werbeträger der eigenen Aufgeschlossenheit dem Anderen gegenüber, wie auch Bringer des Neuen, Unbekannten, Bereicherer des eigenen Landes durch das Andere.*<sup>14</sup>

## 1.2 Identität, Ethnizität und Demokratie

Implizit wurde also bisher – und dies wird für diesen Beitrag zum Gesamtgutachten selbstverständlich so beibehalten – immer davon ausgegangen, daß die ethnische Zugehörigkeit als dominant angenommen bzw. aufgefaßt wird und die anderen Eigenschaften überstrahlt. Es ist aber sehr wohl zu fragen, ob das ›Ethnische‹ Hauptidentität ist oder ob Ethnizität nicht immer nur eine Seite der Persönlichkeit ausdrückt, ›Sorbisch sein‹ also nur ein Teil der persönlichen Identität ist.<sup>15</sup> Verallgemeinert ist also immer zu

13 Toivanen, Reetta: *Minderheitenrechte als Identitätsressource?: Die Sorben in Deutschland und die Saamen in Finnland*. 2001, Münster, Hamburg, Berlin, London 2001, S. V.

14 Werner, Eduard: *Über die politische Verantwortung der modernen Philologie*. 2009. Im vorliegenden Band.

15 Nicht vergessen werden darf, daß ›Kulturelle Identität‹ als Begriff auch Ablehnung findet (Supper, Sylvia: *Minderheiten und Identität in einer multikulturellen Gesellschaft*, Wiesbaden 1999, S. 42 f.; sie geht ein auf die Argumentation von G. Lenhardt).

bedenken, daß die Mehrheit der Bevölkerung in Minderheitensituationen lebt: in einer speziellen Region im ethnischen Sinne, aber auch in den Attributen als Frauen, Männer, Grüne, Rote, Alte, Kinder, religiöser oder sexueller Orientierungen usw. Zu unterschiedlichen Lebensabschnitten wird sich jeder einmal in einer Minderheitensituation sehen. Anzumerken ist in diesem Gedankengang, daß sich folglich Identität im Lebenslauf verändern kann.

Ethnizität als Teil der Identität erscheint daher als etwas bewußt Thematisiertes; sie ist anfangs Fremdzuschreibung und setzt eine Auseinandersetzung mit der Umwelt voraus, insofern kann Identität nicht ohne Anerkennung durch die ›Umwelt‹ gelingen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein war Herrschaft im Sinne von Legitimität dynastisch bestimmt, ständische Abgrenzungen dominierten. Erst mit dem Aufkommen der Nationalstaaten und demokratischen Grundprämissen wurde die Frage der Ethnizität wirklich virulent, allerdings in zwei Schritten: *Reiterer* weist darauf hin, daß

Klassiker der Demokratie [...] den ›Allgemeinwillen‹ [...] keineswegs als Mehrheitswillen, sondern als gemeinsamen Willen aller konstruiert [haben]. Die Konsensentscheidung ist aber in modernen Großgesellschaften keine realistische Option. Damit kommt aber wieder Herrschaft in das Entscheidungsspiel und mit ihr die Frage nach der Legitimation solcher Herrschaft. Die Mehrheitsentscheidung setzt eine kulturelle Homogenität voraus, die in pluralen Gesellschaften nicht gegeben ist.<sup>16</sup>

Von diesen pluralen Gesellschaften ausgehend, ist dann

die Mehrheit [...] die entscheidende Größe einer Demokratie, auf der die Gesetzgebung basiert. Wenn die Bedeutung der Mehrheitsentscheidungen so zentral ist, dann ist es kaum überspitzt gedacht, darauf hinzuweisen, daß gerade die moderne Demokratie Begriff und Sache Minderheit erst ermöglicht. Denn erst in den auf demokratische Mehrheiten gegründeten Gemeinwesen läßt sich die Minderheit denken. Erst, wo die Mehrheit sich als historisch begründete sprachliche oder ethnische Gemeinschaft definiert und diese Definition zur Grundlage ihrer Existenz macht, werden die Anderen als Minderheit, als von dieser Mehrheit abweichende Gruppe wahrgenommen. Es muß also erst die

16 Reiterer, Albert F.: *Differenz und Diversität. Überlegungen zum Phänomen Ethnizität in Moderne und Postmoderne*. In: Tschernokoshewa, Elka / Gransow, Volker (Hrsg.): *Beziehungsgeschichten*. Bautzen 2007, S. 37-48.

Idee der Mehrheit geben, der ihr demokratisch begründetes Recht zugestanden wird, den Gang der Dinge zu bestimmen. Das verlangt, auch der Minderheit Rechte zuzubilligen, mit denen deren Zurücksetzung wenigstens symbolisch aufgefangen werden soll.<sup>17</sup>

In diesem Sinne verändern Minderheiten demokratische Prozesse und man sollte fragen, ob die Interessen der Minderheit nicht genauso viel Wert sind wie die der Mehrheit. Bejaht man dies, käme man zu dem – richtigen – Schluß, daß die Minderheit der Mehrheit keinen ökonomischen Nutzen schuldig ist. Und wenn ein Mehrwert dennoch gefordert wird – und der einsichtige Vorteil einer frühen Zweisprachigkeit, der daraus folgenden allgemein verbesserten Lernkompetenz genauso wie gelebte Toleranz nicht ausreichende Begründungen sind –, dann sollte der Hinweis von *Blaschke* bzgl. des sorbischen Volkes reichen:

So wurde es zur geschichtlichen Leistung des sorbischen Volkes, daß seine Angehörigen ein noch unerschlossenes Land besiedelten, daß sie als bäuerliche Kolonisten eine völlig neue Landeskultur und eine Siedlungsstruktur schufen, die den Gegebenheiten des Landes und dem Entwicklungsstand ihrer Agrartechnik entsprachen [...] Die sorbische Bevölkerung jener Gebiete ist seßhaft geblieben, sie ist nicht ausgewandert oder vertrieben worden, ihre blutsmäßigen Nachkommen leben noch heute dort, wo ihre Vorfahren vor 1400 Jahren ansässig geworden sind, wengleich sie im Zuge einer friedlichen Assimilation an die später eingewanderten Deutschen ihre Identität als eigenständige Sprachgemeinschaft eingebüßt haben [...] Die vom sorbischen Volk in ihren Grundlagen geschaffene Landeskultur und Siedlungsstruktur haben weite Gebiete im Osten Deutschlands geprägt, sie scheinen noch heute im landeskundlichen Gefüge durch.<sup>18</sup>

Ebenso beteiligten sich die sorbischen Bauern an der deutschen Kolonisation des Landes, was sich durch Ortsnamensbefunde nachweisen läßt.<sup>19</sup>

17 Köstlin, Konrad: *Die Minderheit als »Erfindung« der Moderne*. In: Tschernokoshewa, Elka / Gransow, Volker (Hrsg.): *Beziehungsgeschichten*. Bautzen 2007, S. 24 -36.

18 Blaschke, Karlheinz: *Die geschichtliche Leistung des sorbischen Volkes im germanisch-slawischen Berührungsraum Ostmitteleuropas*. In: Scholze, Dietrich (Hrsg.): *Im Wettstreit der Werte*. Bautzen 2003, S. 61-81.

19 Baumann, Jens: *Das sorbische Siedlungsgebiet in Brandenburg und Sachsen*. In: *Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V.* 2/2001, S. 13-24.

Wenn man sich dann noch nur die zurückliegenden 65 Jahre anschaut und deren Ergebnis für die Überprägung des sorbischen Siedlungsgebietes – den hohen Anteil im sorbischen Gebiet an Flüchtlingen und Vertriebenen (zeitweise bis über 20 %) <sup>20</sup>, die Vergenossenschaftlichung der Landwirtschaft einhergehend mit der Änderung der Umgangssprache infolge der immer komplexeren Zusammenarbeit mit den ›Deutschen‹ und dem Einsatz von Technik <sup>21</sup>, die zunehmende Industrialisierung und damit die Verlagerung von Arbeitsplätzen außerhalb der Landwirtschaft, die landschaftsumgestaltende Braunkohlen- und Energiewirtschaft auch hinsichtlich des Verlustes ursprünglicher Siedlungsformen und -plätze sowie dem massenhaften Zuzug von Arbeitskräften (und damit der Überprägung historischer Siedlungsformen), die Zunahme von deutsch-sorbischen Familien und so der vermehrten Nutzung von Deutsch als Umgangssprache auch in der Familie (außer im sorbischen Kerngebiet), die Verlagerung des ›Sorbischen‹ insbesondere auf die Vereinesebene <sup>22</sup> und nicht zuletzt die Friedliche Revolution im Hinblick auf die Fragilität von Arbeits- und damit Lebensverhältnissen – dann sollten Förderüberlegungen zur Bewahrung und Entwicklung des ›Sorbischen‹ nicht als unzeitgemäß und nutzlos abgetan werden.

Unter diesem Blickwinkel, aus dem Blickwinkel von Mehrheit zu Minderheit und umgekehrt, gilt es also, kulturellen Reichtum, alternative Lebensformen zu erhalten und nutzbar zu machen für die Fortentwicklung auch der Mehrheitskultur. Der Schutz von Minderheiten gehört damit zu dem ›Paket an Grundwerten‹, also moralischen Überzeugungen, Sinn- und Wertvorstellungen (die nicht der Erkenntnis, sondern eben nur dem Bekenntnis zugänglich sind), die von ›Überzeugungsgemeinschaften‹, und damit nicht dem weltanschaulich neutralen Staat, getragen werden, und somit Rechte sind, »die älter sind als der Staat«, dieser also »nicht der allein Recht Erzeugende ist«. <sup>23</sup> Minderheitenschutz ist eine Selbstverständlichkeit als ein Menschenrecht des Individuums und der Gruppe. Er entspringt dem Toleranzgedanken, indem er ein Mehr an individueller

20 Keller, Ines: *Sorbische und deutsch-sorbische Familien. Drei Generationen im Vergleich*. Bautzen 2000, S. 86 ff.

21 Ebd., S. 64.

22 Ebd., S.131.

23 Kues, Herman: *Kirchtreu und selbstbewußt*. In: *Rheinischer Merkur* Nr. 55/2009, S. 24.

Entscheidungsfreiheit gewährt und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz durch Ausgleichung einer gegebenen faktischen Unterlegenheit, der Anerkennung unterschiedlicher Ausgangssituationen und damit einer unterschiedlichen Behandlung von also nur scheinbar Gleichem, entsprochen wird. Minderheitenschutz kann ebenso geeignet sein, historisches Unrecht ›wieder gut zu machen‹. Durch die Gewährung von Minderheitenrechten werden die Aufrechterhaltung und die Entfaltung nationaler Eigenheiten und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gesichert und somit eine integrative gesellschaftliche Wirkung entfaltet. Insofern sind Minderheitenrechte eine Forderung nach Kollektivrechten, die wiederum den Gedanken der Autonomie erst möglich machen (im Gegensatz zu Menschenrechten, die Individualrechte meinen<sup>24</sup>); »Minderheitenrechte gehen [...] über den Charakter reiner ›Abwehrrechte‹ hinaus.«<sup>25</sup> Minderheitenrechte können so auch verstanden werden als eine Forderung nach einer Förderung. Nicht vergessen werden sollte aber auch umgekehrt, daß die Gesamtgesellschaft insofern auch ein gewisses höheres Maß an Loyalität erwarten darf.

Zusammenfassend gilt – ob in Politik, Wirtschaft oder auf sozialem Gebiet – daß »Ausgrenzungsprozesse [...] die sozialen Grundlagen von Demokratie in Frage [stellen].«<sup>26</sup> Besonders sind von Ausgrenzung diejenigen bedroht, „denen Bürgerrechte vorenthalten werden – politische, aber auch soziale Bürgerrechte.«<sup>27</sup> Jedoch gilt, daß »Eine Gruppe [...] ihre Interessen im politischen Prozeß artikulieren können [muß], um letztlich die Chance zu erhalten, diese in die Rechtsetzungstätigkeit einzubringen [...] Insofern wird es in den meisten Demokratien angebracht sein,

24 »Art. 3 Abs. 3 [GG] schützt die Angehörigen von ethnischen und nationalen Minderheiten vor einer an den Merkmalen Abstammung, Heimat, Rasse oder Sprache anknüpfenden Diffamierung.« Vgl.: Koplin, Bernhard: *Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten: Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Berlin 1995, S. 221.

25 Perenthaler, Peter (Hrsg.): *Föderalistische Kulturpolitik*. Wien 1988, S. 13.

26 Impulsbeitrag: *Zum Verhältnis von sozialer Ausgrenzung und Aktivierungspolitiken im Workshop Soziale Ausgrenzung und Aktivierungspolitiken im internationalen Vergleich* des Gesprächskreises Arbeit und Qualifizierung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 3. November 2008 in Berlin von Prof. Dr. Martin Kronauer (<http://www.fes.de/wiso/pdf/aq/2008/031108/kronauer.pdf>, Zugriff am 8. Oktober 2009).

27 Ebd.

den Minderheiten eine parlamentarische Repräsentation zu gewähren.«<sup>28</sup> Koplín faßt das wie folgt: »Unabhängig davon, ob die Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur eines Landes nach Formen territorialer Autonomie verlangt oder dies nicht der Fall ist, sollten den Minderheiten in politischer Hinsicht Organisationsrechte und personelle Autonomie gesichert werden.«<sup>29</sup>

Sowohl die Mehrheits- wie auch den Minderheitsapologeten sollten sich dabei immer bewußt sein, daß Toleranz wie auch das Diskriminierungsverbot tendenziell eine sanfte Assimilation<sup>30</sup> bewirken. Nicht umsonst wird verschiedentlich auch schon vom Sorbischsein als Doppel- oder Lightidentität gesprochen. Das Diskriminierungsverbot ist also dort nicht ausreichend, wo Bewahrung der Eigenart einer – staatlichen – Förderung bedarf. Positive Diskriminierung bringt im Übrigen keine Diskriminierung der Mehrheit mit sich, da der Minderheit nur dazu verholfen wird, eine bestehende Ungleichheit zu überwinden.

### 1.3 Realität, Wunsch und Möglichkeit: politische Teilhabe

Wie spiegeln sich diese – abgesicherten – Grundsätze nun in der Realität wider? Allgemein betrachtet ergeben sich für die Sorben unterschiedliche politische Mitwirkungsmöglichkeiten: z. B. der Beratende Ausschuß für sorbische Angelegenheiten beim Bundesministerium des Innern, der Rat für sorbische Angelegenheiten beim brandenburgischen und sächsischen Landtag, in Form von Beauftragten für sorbische Angelegenheiten auf kommunaler Ebene, über die am 26. März 2005 gegründete sorbische Partei (Serbska Ludowa Strona), weiter innerhalb von sorbischen Wählervereinigungen auf kommunaler Ebene, über die Domowina als wahrgenommenes faktisches Vertretungsorgan sowie diverse Ausschüsse und Beiräte auf kommunaler Ebene.

Als erstes soll näher die – trotz der teilweise eingeräumten Möglichkeit fehlende – parlamentarische Vertretung besprochen werden, anschließend wird der Fokus auf das Bildungssystem gelenkt.

28 Koplín, Bernhard: *Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten: Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Berlin 1995, S. 266.

29 Ebd.

30 Wobei Assimilation keine physische Vernichtung meint, sondern den Verlust der Kulturspezifika bedeutet, vgl. Vogt, Matthias Th.: *Sorbisches National-Ensemble. Eine kulturpolitikwissenschaftlichen Analyse*. Görlitz 2008, S. 47.

Die Verfassung des Landes Brandenburg schreibt in Art. 25 Abs. 2 vor: »Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.«, während Abs. 5 bestimmt: »Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, daß in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.« Im April 2008 beantragte beispielsweise der Sorbenrat im Landtag Brandenburg erfolglos das Rederecht für eine Landtagssitzung, die sich mit der Frage der Reduzierung der Finanzierung der Stiftung für das Sorbische Volk befaßte:

Um es gleich in aller Deutlichkeit und am Anfang festzuhalten, die Nichterteilung des Rederechtes auf der Landtagssitzung am 10.04.2008 ist eine meiner größten Enttäuschungen in der 12jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorsitzender des Rates für sorbische / wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg,

so Harald Konzack.<sup>31</sup>

1990 erreichte die Domowina zur Landtagswahl in Brandenburg 1.177 Zweitstimmen, dies entsprach 0,09 Prozent. Dies war für einen Sitz zuwenig, trotz der Ausnahme von der 5 Prozent Klausel. Eine – die Interessen der Sorben vertretende – Partei hätte im Jahre 2004 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren 0,57 Prozent bzw. 7.059 Stimmen (bei 20.000 geschätzten Sorben) erreichen müssen.<sup>32</sup> Angemerkt sei hier, daß die Minderheiten in sich ebenso wie die Mehrheitsbevölkerung ein breit gefächertes politisches Spektrum aufweisen, so daß es keineswegs als gesichert gelten kann, das eine parlamentarische Minderheitenvertretung auch alle Belange der Minderheitsbevölkerung tatsächlich vertritt bzw. vertreten kann.

Der Zweite Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>33</sup> sieht in der Vertretung der Minderheit

31 <http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/sorbrat0804.pdf>, Zugriff am 8. Oktober 2009.

32 Stehr, Carolin: *Die nationale Minderheit der Sorben im Land Brandenburg. Minderheitenschutz auf dem Prüfstand*. Hausarbeit an der TU Chemnitz im WS 2008/2009, S. 10.

33 Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. BMI, 2004.

der Sorben keine Probleme. So wird ausgeführt, daß der Stiftungsrat der Stiftung für das Sorbische Volk 15 Mitglieder, davon sechs Vertreter des sorbischen Volkes, umfaßt, wobei »Die Einräumung der Stiftungsratsmehrheit für die sorbischen Vertreter [...] nicht sinnvoll [wäre], da die Zuwendungsgeber der Stiftung ... ein Vetorecht in allen finanzwirksamen Fragen beanspruchen müßten.«<sup>34</sup> Das es sich hierbei um eine selbstgesetzte Norm handelt, die ja änderbar ist, wird bewußt ausgespart. Auch wird die Frage nach einer Ausnahme von der 5-%-Klausel für Sachsen gar nicht mehr gestellt<sup>35</sup> und sogar von fast autonomen Befugnissen der Minderheiten gesprochen, wenn es heißt:

Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben nach dem Grundgesetz [...] das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln [...] Diese lokale Selbstverwaltung mit weitreichenden verbindlichen – autonomen – Befugnissen gibt auch den kompakter siedelnden nationalen Minderheiten umfangreiche Eigengestaltungsmöglichkeiten. Die durch die kommunale Selbstverwaltung gegebenen Möglichkeiten der autonomen Selbstgestaltung des örtlichen Lebens auch der Minderheiten werden besonders in den sorbischen oder friesischen Gemeinden umgesetzt.<sup>36</sup>

Auch hier ist nicht die Rede davon, daß mit Blick auf die geltenden Verwaltungsreformen – Gebietsvergrößerungen und damit ein sich immer weiter erhöhender Anteil der Mehrheitsbevölkerung – und bzgl. der maßgebenden Gesetzlichkeiten – Schulnetzplanung etc. – dieser Anspruch nahezu völlig ausgehöhlt ist. Die hiesigen Siedlungsgebiete sind in aller Regel durchmischt und selbst hier bleibt die Minderheit eben in der Minderheit.

Wie wird die Beteiligung durch die Gegenseite, also die Minderheiten selbst, bewertet?

Es ist festzustellen, daß sich die Mitwirkung der Volksgruppenvertretungen auf Minderheitenbeiräte / Ausschüsse / Kontaktgremien konzentriert. Zumeist bewerten die Organisationen das Vorhandensein dieser positiv. Abgesehen davon, daß deren Effektivität im Einzelnen differenziert eingeschätzt wird, haben sie zumeist einen beratenden Status und können die Minderheitenpolitik

34 Ebd., S. 230.

35 Ebd., S. 229.

36 Ebd., S. 233 f.

somit nur indirekt beeinflussen [...] Das Erfordernis nach Autonomie (je nach Gegebenheiten als territoriale oder kulturelle Autonomie) wird u. a. von den Lausitzer Sorben und den Nogaiern aufgeworfen.<sup>37</sup>

Und an anderer Stelle werden für die Domowina Befragungsergebnisse wie folgt zusammengefaßt:

Die Dachvereinigung der Sorben Domowina hält die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine kulturelle Autonomie für angebracht. Im staatlichen Schulsystem sollte die Minderheitensituation stärker beachtet werden. Die politische Mitbestimmung der Sorben sollte durch feste Mandate in den Landtagen verbessert werden.<sup>38</sup>

Wie könnte, unter Verweis auf die geltenden politischen Wahl-Rahmenbedingungen aus Teilkapitel 2.2, eine Mitbestimmung nun verstärkt werden?

Ausgangspunkt ist die Überlegung, was der Begriff ›Volk‹ meint: Unter Volk versteht man eine »Menschengruppe, die auf einem abgrenzbaren, angestammten Territorium lebt, eigene ethnische, religiöse, sprachliche oder sonstige kulturelle Merkmale aufweist und den Willen zur Bewahrung ihrer Eigenheit hat.«<sup>39</sup> Die enge Verbindung zu den ›indirekt anerkannten‹ Minderheitendefinitionen liegt hier auf der Hand. Nach *Pernthaler* bezeichnen

›Volk‹ und ›Volksgruppe‹ ... wesensgleiche Ordnungen (›Ethnien‹), die sich voneinander nur durch ihre Größe und die Tatsache unterscheiden, daß die ›Volksgruppe‹ häufig ein abgetrennter Teil des ›Muttervolkes‹ ist. Strukturell gesehen kann aber jede Volksgruppe auch zum ›Volk‹ werden, wenn sie eine nationale Selbstständigkeit anstrebt.<sup>40</sup>

37 Elle, Ludwig: *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Sicht von Minderheitenorganisationen der FUEV. Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden*. Flensburg 2002, S. 8 ([http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM\\_D.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM_D.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

38 Elle, Ludwig: *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Sicht von Minderheitenorganisationen der FUEV. Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden*. Flensburg 2002, S. 13 ([http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM\\_D.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM_D.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

39 Reinhold, Theresia: *Kulturelle Vielfalt in Europa. Entstehung und Entwicklung des Minderheitenschutzes in Europa und dessen Bedeutung*. Hausarbeit an der TU Chemnitz im WS 2008/2009, S. 7f.

40 Pernthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien, New York 1986, S. 36.

An dieser Stelle wird es mit Blick auf die internationalen Organisationen und Vereinbarungen interessant:

Vor allem im internationalen politischen und rechtlichen Verhältnis der Staaten zueinander gilt die Identität von Staat und Nation: Das ›Völkerrecht‹ ist im wesentlichen kein Recht der Völker, sondern der Staaten, die ›Vereinten Nationen‹ sind eine Organisation von Staaten und nicht von Nationen. ›Nationalität‹ gilt rechtlich als staatlich verliehener und gestalteter Status der Menschen (Staatsbürgerschaft) und nicht als (natürliche oder kulturelle) Volkszugehörigkeit. Völker (Ethnien), die keinen eigenen Staat errungen haben oder nicht zur Gänze in ›ihrem‹ Nationalstaat leben, sind demnach politisch und rechtlich diskriminiert.<sup>41</sup>

*Pernthaler* stellt dazu fest, daß das Selbstbestimmungsrecht in der UNO-Praxis ausschließlich Staatsnationen oder kolonisierten Völkern sowie der Palästinensischen Nation vorbehalten sei – und damit aber aus dem ehemals revolutionären Anspruch auf politische Statusbestimmung nach eigenem Entschluß ein konservatives Prinzip des Schutzes bestehender Staatsgrenzen wird. Folglich haben »Nicht nur die etablierten Staatsnationen, sondern auch die in ihrem Staatsverband lebenden ethnischen Minderheiten, staatenlose Völker oder Volksteile [...] ein nationales Selbstbestimmungsrecht.«<sup>42</sup> Da nun aber fast unüberwindliche Widerstände, und nicht nur politischer Art, dem Selbstbestimmungsrecht aller Völker / Volksgruppen entgegenstehen, werden automatisch Fragen der Autonomie<sup>43</sup> und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung virulent:

Alle Formen des Selbstbestimmungsrechts sind auf ein bestimmtes Territorium [...] gerichtet. Dieses Territorium ist nicht auswechselbar [...] sondern durch gemeinsame geschichtliche Erfahrungen und landschaftsbezogene wechselseitige Prägungen zum eigenen Land des betreffenden Volkes

41 Ebd., S. 39. Ebd., S. 39.

42 Ebd., S. 45 f.

43 Autonomie ist das »Befugnis von Teilgebieten eines Staates, bestimmte Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung, insbesondere durch Erlaß von Rechtsnormen selbst zu regeln, ohne daß dieses Gebiet dadurch Staatsqualität erlangt« vgl. Heintze, Hans-Joachim: *Autonomie und Völkerrecht, Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker innerhalb bestehender Staaten*. Bonn 1995, S. 8. Allerdings räumen die KSZE/OSZE-Staaten in ihrer Gesamtheit der Autonomie nicht den Status ein, »der es Minderheiten gestatten würde, von einem Rechtsanspruch auf Autonomie auszugehen.«, ebd., S. 11.

(Volksgruppe) geworden. Die konkrete siedlungsgeschichtliche ›Heimat‹ ist in diesem Sinne ebenso untrennbarer Bestandteil ethnischer Identität wie Sprache, Geschichte und Kultur.<sup>44</sup>

Letztlich brauchen »Volks- und Sprachgruppen [...] ein bestimmtes Territorium für einen voll wirksamen Schutz ihrer Existenz und Entfaltungsmöglichkeit.«<sup>45</sup> Dieses Territorium kann als eigener Nationalstaat, als eigener Gliedstaat oder in Form einer Territorialautonomie existieren.

Es kann sich aber auch um einen Rechtsraum handeln, der in Form einer Personalautonomie besteht; die vor allem bei gemischt besiedelten Minderheiten-Räumen, in denen die Minderheit dennoch zahlenmäßig nicht dominiert, in Frage kommt:

Personalautonomie kann aber nicht nur in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen gewährt werden, sondern auch an private Vereinigungen und sonstige Privatrechtsträger (Gesellschaften, Stiftung, Kirchen u. a.) anknüpfen, die von der ethnischen Gruppe selbst getragen werden. Diese können auf dem Gebiet der Kulturpflege, wirtschaftlicher Entwicklung und sozialer Sicherung wichtige Aufgaben übernehmen, die der Staat sonst besorgen müsste und die er daher finanziell unterstützt.<sup>46</sup>

Es handelt sich also um ein Vertretungsorgan der Minderheit, welches von der Mehrheit der Minderheitenangehörigen demokratisch legitimiert wird. Damit wäre die Trägerschaft des Bildungssystems sowie garantierte Sitze in den Parlamenten – auch außerhalb der Ausnahme von der 5%-Hürde – mit Kontroll-, Antrags- und Interpellationsrechten denkbar. Auch wenn man die Einrichtung einer Selbstverwaltung<sup>47</sup> auf bestimmte Politikbereiche einschränkt, so hat sie doch gerade »für die Organisation der Kulturpolitik große theoretische und praktische Bedeutung, weil durch sie dem kulturverfassungsrechtlich notwendigen Trägerpluralismus

44 Perenthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien, New York 1986, S. 50.

45 Ebd., S. 53.

46 Ebd., S. 55.

47 Selbstverwaltung ist i. Ü. ein hohes Verfassungsgut, denkt man z. B. an die Grundrechte Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit oder Eigentum; des weiteren ist sie den Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften ebenso garantiert, was regelmäßig zu Diskussionen und Gerichtsprozessen bei Gebietsreformen führt.

und Autonomiebestreben der am Kulturprozeß Beteiligten am ehesten Rechnung getragen werden kann.«<sup>48</sup> Diese Überlegungen gehen konform mit der Bemühung der Domowina »um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts«<sup>49</sup>.

Autonomie kann ebenso in gewissem Sinne erreicht werden durch die Förderung der Minderheit über repräsentative Vereine, die in eigener Zuständigkeit über die territoriale und personelle Ausdehnung ihrer Aktivitäten entscheiden.<sup>50</sup> Dies ist dann aber die schwächste Ausdrucksform und nur ein Hilfskonstrukt, da über Förderungen und die damit verbundene Aufgabenübertragung in kürzeren – meist ein- oder zweijährlichen Abständen – erneut befunden wird und hier sozusagen ein ›Wohlverhalten‹ des Maßnahmeträgers wie auch gleichbleibende politische Prämissen und Haushaltsspielräume vorausgesetzt werden.

Kritischer Punkt ist freilich die Feststellung der Minderheitenangehörigen, die ein solches Organ legitimieren. Das Abstellen auf die Verwendung der sorbischen Sprache – nur wer also Sorbisch lesen kann, kann auch mit stimmen – dürfte den Kreis der Berechtigten zu sehr einschränken, da verschiedene sorbische Erhebungen selbst davon ausgehen, daß ›Sorbischsein‹ nicht allein durch die Sprache bestimmt ist und ebenso die Anzahl der Sprecher bedeutend geringer ist als die Zahl derer, die sich als Sorben verstehen. Bedenkenswert wäre ggf. die Zulassung all derer, die in Vereinen, die sich mit sorbischen Belangen in weitem Sinne befassen, eingetragen sind. Hier würde man über die Grenzen des Siedlungsgebietes hinausgreifen, jedoch gleichermaßen als Sorben nur diejenigen werten, die ein bürgerschaftliches Engagement aufweisen, was letztlich auch nicht befriedigen dürfte, das es vom ›Sorben‹ mehr verlangt als von ›Durchschnittsdeutschen‹. Letztlich liefe es wohl auf ein wie auch immer geartetes ›Wählerverzeichnis‹ hinaus, was zum einen von den meisten Minderheiten wegen der damit verbundenen ›Zählung‹ und so vermutlichen Reduzierung der bekennenden Minderheitenbevölkerung bei gleichzeitiger Aufwerfung der Frage der Abschmelzung von finanziellen Kompensationsleistungen abgelehnt wird und was zum anderen ggf. sogar

48 Pernthaler, Peter: *Föderalistische Kulturpolitik*, Wien 1988, S. 23

49 Programm der Domowina / Bund Lausitzer Sorben, auf der 9. Hauptversammlung 2002 beschlossen (<http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/wustawki2005.pdf>, Zugriff am 8. Oktober 2009).

50 Elle, Ludwig: *Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet*. *Lětopis* 46/1999, Bautzen, S. 70-90.

den Assimilationsdruck verstärkt. Auch die Frage des Mißbrauchs der Zugehörigkeitserklärung wäre zu bedenken.

Eine zu diskutierende Lösungsmöglichkeit wäre dennoch die Einrichtung einer Personalautonomie z. B. für die Domowina, die dann den regelmäßig von allen natürlichen Domowinamitgliedern gewählten Repräsentanten und seinen Stellvertreter in das Landesparlament Sachsen und Brandenburg mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht entsendet. Was ›das Wahlvolk‹ anbelangt, könnte von einem reinen Gebietsbezug abgesehen werden, wenn man sich die Plurikulturalität der Schweiz als Willensnation und das konkrete Beispiel der registrierten AuslandsschweizerInnen vor Augen führt:

1991 senkte man aus Anlaß der 700 Jahr-Feier der Eidgenossenschaft auch das Stimm- und Wahlrechtsalter von 20 auf 18 Jahre. Seither dreht sich die Diskussion über die politischen Rechte weniger um die Erweiterung im Innern, sondern eher außerhalb der Schweiz, weltweit: Mit der Einführung der Möglichkeit, seine politischen Rechte per Korrespondenz erledigen zu können, wurde die Tür für das Stimmen und Wählen durch AuslandsschweizerInnen eröffnet. Heute nutzen über 70 Prozent diese Möglichkeit.<sup>51</sup>

Diese sind nicht als Partei, sondern lediglich als Schicksals- oder Interessensgemeinschaft zu verstehen, bilden jedoch eine soziale, intellektuelle Elite mit durchschnittlich höherer Reproduktionsrate.<sup>52</sup>

Eine weitere Lösungsmöglichkeit der fehlenden konkreten politischen Beteiligung auf Gemeindebasis kann man den nordschleswigschen Großkommunen entnehmen, für die Folgendes Prozedere gilt:

In den Stadträten wurde die Anzahl der Mandate auf 31 erhöht. Sofern die Stimmen der Minderheit nicht für die Nominierung eines Abgeordneten ausreichen, kann sie bei mindestens 25 Prozent der Stimmen für das einfachste Mandat über einen Abgeordneten verfügen. Dieser hat zwar kein Stimmrecht, ist aber mit allen sonstigen Rechten, darunter Rederecht und Recht auf einen Ausschußsitz, versehen. Sofern zwischen 10 und 25 Prozent der für ein Mandat notwendigen Gesamtstimmzahl erzielt wird, muß ein Ausschuß

51 Die optimalen BotschafterInnen der direkten Demokratie. Stimmverhalten und Einfluß der AuslandsschweizerInnen heute und morgen. Referat von Claude Longchamp an der AuslandsschweizerInnen-Tagung vom 1. April 2006 in Bern, S. 3 (<http://www.gfsbern.ch/pub/auslandsschweizerinnen-2006.pdf>, Zugriff am 8. Oktober 2009).

52 Ebd., S. 4 f.

bestellt werden, der sich mit Fragen bezüglich der deutschen Minderheit beschäftigt.<sup>53</sup>

Generell wäre auch das – ebenfalls in Ungarn existierende – Ombudsmann-Konzept in Erwägung zu ziehen, weil einsichtig gilt, daß

Ein ausdifferenziertes Minderheitenrecht mit juristisch belastbaren Bestimmungen [...] benötigt [wird] und insbesondere eine Organisationsform zu ihrer Durchsetzung, die schnell reagieren kann. Ein Petitionswesen ist träge. Mißstände werden u. U. erst nach dem Durchschreiten vieler Instanzen beseitigt. Eine Minderheit hat aber aufgrund der Begrenztheit ihrer Ressourcen nicht die Möglichkeiten, Mißstände ohne bleibende Schäden zu verkraften. Hier hat das Ombudswesen entscheidende Vorteile.<sup>54</sup>

Mit einer solchen Selbstverwaltung einhergehen muß aber auch eine adäquate Finanzausstattung; Beispiele lassen sich in Südtirol oder auch Ungarn finden, wo jeweils ein bestimmter Satz der Einkommenssteuer entweder an das Land abgeführt oder, im anderen Falle, an bestimmte Vereine zugewiesen wird. Ähnlich gilt bei einer wie auch immer gearteten Autonomiegewährleistung, daß dann auch eine entsprechende Beteiligung der Minderheit bei öffentlichen Stellen zu erwägen ist.<sup>55</sup> Nicht zuletzt ist sicherzustellen, daß innerhalb des Selbstverwaltungsrechtes das Recht auf Normenvollzug und das Recht auf Normensetzung zu gewährleisten sind.<sup>56</sup>

Wohl relativ einfach umzusetzen wäre der Vorschlag von *Elle*, die Beauftragten für sorbische Angelegenheiten durch Wahlentscheid zu finden<sup>57</sup>, was durchaus durch die Gesamtbevölkerung auf Grundlage einer vorgegebenen Auswahlmöglichkeit geleistet werden könnte und damit deren Durchsetzungsfähigkeit schlagartig signifikant erhöhen dürfte; man denke an die Direktwahl der (Ober-)Bürgermeister.

53 Becker-Christensen, Henrik: *Beitrag zum Thema, Deutsch-dänische Grenzlandminderheiten – die Bonn-Kopenhagener Erklärungen als Vorbild europäischer Minderheitenpolitik*. In: Bergner, Christoph/Weber, Matthias (Hg): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*. München 2009, S. 215-220.

54 Werner, Eduard: *Über die politische Verantwortung der modernen Philologie*. 2009, Im vorliegenden Band.

55 Koplín, Bernhard: *Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten: Eine rechtsvergleichende Darstellung*, Berlin 1995, S. 265.

56 Ebd., S. 265.

57 Elle, Ludwig: *Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet*. Lětopis 46/1999, Bautzen, S. 70-90.

Es bleibt jedoch immer die Frage, ob die Vertretung innerhalb einer eigenen Partei bzw. Organisation mehr für die Rechte der Minderheiten erwirken kann und dabei notgedrungen die Ethnizität in den Vordergrund rückt, Meinungsverschiedenheiten also dahinter zurücktreten müssen, oder ob dies eher über die herkömmlichen Parteien gewährleistet ist, wobei dann wiederum die ›Minderheitenstimme‹ nur eine geringe Wahrnehmung erzielt und darüber hinaus die Einbindung in die Fraktionen den Minderheitenvertretern bestimmte politisch determinierte Restriktionen auferlegt. Diese Überlegung wird jedoch dadurch ›ernsthaft‹, daß alle ›Sorben‹ unabhängig von der Ausbildung der Personalkörperschaft ihr ›sächsisches‹ bzw. ›brandenburgisches‹ Stimmrecht zu den Landtagswahlen behalten.

#### 1.4 Realität, Wunsch und Möglichkeit: bildungspolitische Teilhabe

Es kann davon ausgegangen werden, daß ca. 20.000 bis 25.000 Menschen das Obersorbische und ca. 6.000 bis 7.000 Menschen das Niedersorbische beherrschen<sup>58</sup>, restriktivere Quellen gehen von 20.000 Menschen aus, die für eine aktive Kommunikation ausreichende sorbische Sprachkenntnisse besitzen.<sup>59</sup> Gerade die Bewahrung der Sprache ist der wohl entscheidende Punkt eines Minderheitenselbstverständnisses:

Die eigene Sprache ist der regelmäßige Ausdruck der Selbständigkeit eines Volkes (Volksgruppe). Sie ist nicht nur ein Zeichen äußerer Abgrenzung und innerer Zusammengehörigkeit, sondern auch Träger der ›nationalen‹ Geschichte, Kultur, Sitte, Religion, Weltsicht und geistiger Identität der Menschen. [...] Ausnahmsweise kann ein Volk auch ohne eigene Sprache seine Identität bewahren, wenn andere Integrationsfaktoren sehr stark sind (z. B. Iren, Jüdisches Volk)<sup>60</sup>

*Hose* und *Šatava* schlußfolgern, daß »Nach unseren Erkenntnissen [...] die Beherrschung der Sprache nach wie vor das wichtigste Kriterium ethnischer

58 Gauß, Karl-Markus: *Die sterbenden Euopäer. Unterwegs zu den Sepharden von Sarajevo, Gottscheer Deutschen, Arbereshe, Sorben und Aromunen*. München 2006, S. 163

59 Elle, Ludwig: *Die heutige Situation der sorbischen Sprache und Konzepte zu ihrer Revitalisierung*, In: Šatava, Leoš/Hose, Susanne (Hg): *Erhaltung, Revitalisierung und Entwicklung von Minderheitensprachen. Theoretische Grundlagen und praktische Maßnahmen*. Bautzen 2000, S. 17-21.

60 Pernthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien, New York 1986, S. 42 f.

Zugehörigkeit, ethnischen Bewußtseins [bildet].«<sup>61</sup> Dies resultiert daraus, daß »Sprache [...] das häufigste Medium symbolvermittelter Kommunikation, das eindeutigste bedeutungsideale Symbol [ist]«<sup>62</sup> und eben

Zu den Kontrollmechanismen der In-Group [...] vor allem die Sprachpflege [gehört] [...] die den bewußten Sprachgebrauch und die Sprache selbst zum Zentrum und Ausdruck der jeweiligen Kultur dekretiert. Das Bewußtsein über Sprachverwendung gehört daher – auch dies ein Ergebnis der Akzentsetzung in der Moderne – zu den Essentials der Minderheitenidee. Minderheiten entwickeln den ausdrücklichen Bedarf, ihre Sprache zum Unterscheidungsmerkmal zu machen und als ‚Alleinstellungsmerkmal‘ zu etablieren.<sup>63</sup>

Gefragt werden muß dann: »Was bedeutet es für jemanden, sorbisch zu sprechen, welche Handlungskompetenzen sind hiermit gegeben, welche Handlungsräume öffnet die sorbische Sprache? Anders gesagt: Bringt Sprache Sinn und Spaß im Leben?«<sup>64</sup>

Wo steht die sorbische Sprache heute im Leben der Sorben und warum machen die Sorben so wenig von ihren Rechten Gebrauch? Beispielhafte Überlegungen können dies nur annähernd skizzieren. Nach *Elle* spielt die sorbische Sprache vor allem im mündlichen Verkehr eine gewisse Rolle, im schriftlichen Bereich meist nur in rechtlich unverbindlicher Form.<sup>65</sup> Vor allem „kann [man] nicht erwarten, daß jeder Behördengang und jeder Verwaltungsakt zu einer Demonstration sorbischen Selbstbewußtseins

61 Šatava, Leoš/Hose, Susanne (Hg): *Erhaltung, Revitalisierung und Entwicklung von Minderheitensprachen. Theoretische Grundlagen und praktische Maßnahmen*. Bautzen 2000, S. 3.

62 Supper, Sylvia: *Minderheiten und Identität in einer multikulturellen Gesellschaft*. Wiesbaden 1999, S. 21.

63 Köstlin, Konrad: *Die Minderheit als »Erfindung« der Moderne*. In: Tschernokoshewa, Elka / Gransow, Volker (Hrsg.): *Beziehungsgeschichten*. Bautzen 2007, S. 24 -36.

64 Šatava, Leoš/Hose, Susanne (Hg): *Erhaltung, Revitalisierung und Entwicklung von Minderheitensprachen. Theoretische Grundlagen und praktische Maßnahmen*. Bautzen 2000, S. 5.

65 Elle, Ludwig: *Minderheitensprache und Wirtschaft. Möglichkeiten zur Einbeziehung des Sorbischen in die ökonomische und administrative Praxis*. Bautzen 2002, S. 31.

wird.“,<sup>66</sup> d. h. also, daß die Frage, warum die Sorben nicht von ihrem Recht der Verwendung der sorbischen Sprache bei Behördengängen usw. Gebrauch machen, auch dahingehend beantwortet werden muß, daß ihnen eben von vornherein kaum sorbischsprechende Beamte bzw. Angestellte gegenüberstehen, die Verwendung der sorbischen Sprache sozusagen jedes Mal erkämpft werden muß. Schlußendlich liegt das

Dilemma in der deutsch-sorbischen Lausitz [...] darin, daß die rechtlichen Möglichkeiten für die Verwendung der sorbischen Sprache und der hohe Ausbaugrad des Sorbischen im Widerspruch zur alltäglich geübten politischen und kulturellen Praxis stehen. Spezifische Verpflichtungen zur Einbeziehung der sorbischen Sprache werden oft schlichtweg ignoriert oder bestenfalls passiv bereitgestellt.<sup>67</sup>

Aktive Sprachenpolitik kann demnach nicht hoch genug eingeschätzt werden, weil sie einen »Eingriff in den Sprachgebrauch, meist durch staatliche Stellen und dem Ziel, bestimmte Bewußtseinsinhalte zu wecken oder zu unterdrücken«<sup>68</sup> bedeutet. Sprache also »bindet uns an eine spezifische, kulturell definierte Gemeinschaft«<sup>69</sup> und Bildung in diesem Sinne

trägt dazu bei, die Identität von Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten zu stärken und im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit den Werten und Traditionen der Minderheiten zu fördern. Bildung schafft die Voraussetzung, um die Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten zu befähigen, ihre Identität, Kultur, Sprache, Geschichte, Eigenart, Traditionen, kulturelles Erbe und Überlieferung zu bewahren, zu pflegen und weiterzuentwickeln.<sup>70</sup>

66 Elle, Ludwig: *Die heutige Situation der sorbischen Sprache und Konzepte zu ihrer Revitalisierung*. In: Šatava, Leoš/Hose, Susanne (Hg): *Erhaltung, Revitalisierung und Entwicklung von Minderheitensprachen. Theoretische Grundlagen und praktische Maßnahmen*. Bautzen 2000, S. 17-21.

67 Elle, Ludwig: *Minderheitensprache und Wirtschaft. Möglichkeiten zur Einbeziehung des Sorbischen in die ökonomische und administrative Praxis*. Bautzen 2002, S. 42.

68 Bußmann, Hadumod: *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart 1990, S. 713.

69 Kraus, Peter A.: *Europäische Öffentlichkeit und Sprachpolitik*. Frankfurt/Main 2004, S. 102.

70 Federal Union of European Minorities: Erklärung zur Roundtable-Konferenz am Freitag, den 31. August 2007, in Flensburg der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppe in Deutschland und Dänemark.

Allerdings soll bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß

Regionale Bezüge [...] sich ohne die sorbische Sprache, aber nicht ohne das Sorbische knüpfen [lassen] [...] Räumliche Bezüge werden wichtig. Sie sind nicht nur durch die Sprache bestimmt. Es ist die Kultur, die Architektur, die Art der Kommunikation, der Feste, der Landschaftswahrnehmung und am Ende auch der Sprache als »symbolischer Ortsbezogenheit«<sup>71</sup>.

1.5 Sprache ist nicht alles, aber ganz ohne Sprache ist alles nichts.

Die bisherige Bildungspolitik versucht dem entgegenzukommen. So richtete das brandenburgische Ministerium für Jugend, Bildung und Sport auf Initiative des Sorbenrates 2004 eine Arbeitsgruppe zur Besprechung sorbisch relevanter Bildungsthemen ein; innerhalb dieser Gruppe beteiligte sich der Sorbenrat dann an der Erarbeitung des neuen Schulgesetzes 2006. Klar formuliert ist das sächsische Schulgesetz<sup>72</sup>, welches in § 2 Absatz 1 bestimmt: »Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.« § 2 Absatz 3 trifft dann die Festlegung, daß »Darüber hinaus [...] an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln« sind. Auch in der Verwaltung wird, aus sorbischer Sicht unzureichend, versucht, Sprachqualifikationen zu berücksichtigen, wenn es beispielsweise heißt: »Das SMI hält es [...] für zulässig, sorbische Sprachkenntnisse als echtes Befähigungsmerkmal anzuerkennen [...] wenn die Beherrschung der sorbischen Sprache [...] zur Kernkompetenz für diese Stelle gehört.«<sup>73</sup>

Am weitesten geht das Land Schleswig-Holstein, welches in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung festhält: »Die kulturelle

71 Köstlin, Konrad: *Lust aufs Sorbischsein*. In: Scholze, Dietrich (Hrsg.): *Im Wettstreit der Werte*. Bautzen 2003, S. 427-445.

72 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 8 HaushaltsbegleitG 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866).

73 Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, BMI, 2004, S. 146.

Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.«<sup>74</sup> Beispielhaft für andere Minderheiten ist die Organisation der Bildungsvermittlung. Der Dänische Schulverein für Südschleswig ist als private Organisation Träger aller privaten Schulen der dänischen Minderheit; staatliche Anerkennung der Abschlüsse durch Deutschland ist gegeben. Das Land stellt einen Zuschuß zu 100% des Durchschnittswertes für Schüler an öffentlichen Schulen bzgl. der Sach- und Personalkosten – ca. 25 Mio. Euro im Jahre 2004 bei 48 Schulen mit ca. 5.800 Schülern – zur Verfügung, hinzu kommt eine Finanzierung durch Dänemark.<sup>75</sup> Erinnert sei an dieser Stelle noch einmal an die Forderung der Domowina, schon dargestellt unter 1.3:

Die Dachvereinigung der Sorben Domowina hält die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine kulturelle Autonomie für angebracht. Im staatlichen Schulsystem sollte die Minderheitensituation stärker beachtet werden. Die politische Mitbestimmung der Sorben sollte durch feste Mandate in den Landtagen verbessert werden.<sup>76</sup>

Wenn also im Sinne von 1.3 über eine Personalautonomie nachgedacht werden könnte und die Forderung der Domowina nach einer stärkeren Beachtung der Minderheitensituation im Schulsystem hierauf gespiegelt wird, dann wäre es durchaus denkbar, an eine Übertragung des Bildungssystems der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein zu denken und diese auf hiesige Verhältnisse zu transformieren. So stellt zumindest *Oeter* in der Rückschau auf den Einigungsvertrag die Frage nach einer »Auslagerung der sorbischen Schulen entweder in einen Trägerverein nach dänischem Vorbild oder in

74 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2008 (GVOBl. S. 149).

75 Page, Benjamin: *Das Schulsystem der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein*. Hausarbeit an der TU Chemnitz im WS 2008/2009, S. 9.

76 Elle, Ludwig: *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Sicht von Minderheitenorganisationen der FUEV. Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden*. Flensburg 2002, S. 13 ([http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM\\_D.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM_D.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft.«<sup>77</sup> Unterstrichen wird dies durch die Grundsatzüberlegung von *Pernthaler*:

Eine dauernde Erhaltung und Weiterentwicklung der Minderheitensprache ist nur gewährleistet, wenn ein vollwertiges Schulsystem in dieser Sprache eingerichtet wird. Dieses muß jedenfalls im Hinblick auf Unterrichtsgestaltung und Lehrerauswahl autonom sein, wenn auch ›nationale Standards‹ im Hinblick auf Erziehungsinhalte und ›gemeinsame‹ Kulturentwicklungen vorgegeben sein können.<sup>78</sup>

Und warum sollte nicht in Deutschland gelten, was für die deutsche Minderheit in anderen Ländern wie folgt gefordert wird: »Die optimale Lösung wäre, wenn die deutschen Minderheiten zur Ausfüllung der sogenannten kulturellen Autonomie selbst die Trägerschaft der kulturellen und schulischen Einrichtungen [...] übernehmen könnten, etwa in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn oder Rumänien.«<sup>79</sup> *Koplin* konkretisiert das fordernd wie folgt: »Für die Pflege der Minoritätensprache und Kultur ist die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer Einrichtungsgarantie für ein Minderheitenschulwesen sinnvoll, um diese der Dispositionsfreiheit des einfachen Gesetzgebers zu entziehen.«<sup>80</sup>

## 2. Minderheitenschutz und Raumbezug

### 2.1 Raum im Kontext von Minderheitendefinitionen

Im Rahmen der Staaten(neu)Bildung mit dem Fall des Eisernen Vorhangs stand die Frage nicht nur nach einem sinnvollen Minderheitenschutz, sondern auch nach gebietsbezogenen Implikationen. Allein die Auseinandersetzungen in den einzelnen Nachfolgestaaten von Ex-

77 Oeter, Stefan: *Kurzgutachten Minderheitenpolitik und das bundesstaatliche System der Kompetenzverteilung*. Institut für internationale Angelegenheiten an der Universität Hamburg. 4. Dezember 2008, S. 8.

78 Pernthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien, New York 1986, S. 57.

79 Brenner, Koloman: *Beitrag zum Thema ‚Förderpolitik in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Spracherhalt und Identität im Mittelpunkt‘*. In: Bergner, Christoph / Weber, Matthias (Hrsg.): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*. München 2009; S. 199-203.

80 Koplin, Bernhard: *Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten: Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Berlin 1995, S. 264.

Jugoslawien – aber auch die Ereignisse in Georgien, weiter wäre zu denken an die Nordiren, Basken oder Palästinenser – lassen vermuten, daß die Frage von Raum und Ethnie keinesfalls – trotz des oft beschworenen Verschwinden des Raums im Zeitalter der neuen Medien – einer prädigitalen Ära verhaftet ist. Vielmehr lebte im Osten »reflexartig der alte Glaube wieder auf, daß ethnische Konflikte territorial lösbar seien.«<sup>81</sup> Dies steht erwiesenermaßen in einem engen Zusammenhang zum Nationalismus.

Nationalismus »entdeckt« allmählich parallel zu dem Ausbau der nationalen Institutionen – nach der Frage der Sprache und Kultur – die Ausdehnung des »eigenen ethnischen Raums« und dessen Wichtigkeit. Im Rahmen des Nationalismus beginnt die Mythologisierung und Sakralisierung des Raums. Heute hat sich dieser Prozeß mit der Wiedergeburt der nationalen Bewegungen umgekehrt: »Der Mythos vom ethnischen Raum« ist in Ostmitteleuropa und Südosteuropa zum verstärkenden, ja erregenden Teil des Nationalismus geworden.<sup>82</sup>

Wie unter Teilkapitel 1 gezeigt, wird schon in den verwendeten Minderheitendefinitionen, von denen es mit gutem Grund keine verbindliche gibt, zum Teil auf räumliche Gegebenheiten Bezug genommen:

Als Nationale Minderheiten werden Gruppen deutscher Staatsangehöriger angesehen, die in der Bundesrepublik Deutschland traditionell heimisch sind und die dort in ihren angestammten Siedlungsgebieten leben, die sich aber vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte – also eigene Identität – unterscheiden und diese Identität bewahren wollen.<sup>83</sup>

Ebenso verweisen die Betroffenen, die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen, in ihrer Charta der autochthonen,

81 Keményfi, Róbert: *Konstituierung ethnischer Räume, ethnischer Grenzen. Der Mythos vom ungarischen nationalen Raum und von den ethnischen Grenzen*. In: Hengartner, Thomas / Moser, Johannes (Hrsg.): *Grenzen & Differenzen. Zur Macht sozialer und kultureller Grenzbeziehungen*. Leipzig 2006, S. 739-751.

82 Ebd., S. 751.

83 Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, 1999.

nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa<sup>84</sup>, auf folgende Selbstdefinition:

Unter einer autochthonen, nationalen Minderheit/Volksgruppe ist eine Gemeinschaft zu verstehen, 1. die im Gebiet eines Staates geschlossen oder in Streulage siedelt. 2. die zahlenmäßiger kleiner ist als die übrige Bevölkerung des Staates. 3. deren Angehörige Bürger dieses Staates sind. 4. deren Angehörige über Generationen und beständig in dem betreffenden Gebiet ansässig sind. 5. die durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterschieden werden können und gewillt sind, diese Eigenarten zu bewahren.

Weiteres ließe sich finden, so im »Vorschlag einer Minderheitenschutzbestimmung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union« bei *Blumenwitz* (Würzburg) et al.<sup>85</sup>, wo ebenso von »Unionsbürger[n], die in ihren traditionellen Siedlungsgebieten alteingesessen sind« gesprochen wird. Auch *Scherrer* stellte einen Kriterienkatalog mit 10 Attributen auf, nachdem eine ethnische Gruppe als Nationalität verstanden werden kann; hierzu gehört als eines ein besiedeltes angebbares Gebiet/Territorium.<sup>86</sup>

Bereits Minderheitenschutzbestimmungen in der Vergangenheit nahmen Bezug auf geographische Abgrenzungen, so die Paulskirchenverfassung 1849 in Artikel XIII, § 188:

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.<sup>87</sup>

84 Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa, Bautzen / Budyšin 2006. Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 25. Mai 2006, vgl. weiter [www.fuen.org](http://www.fuen.org) oder [www.yeni.org](http://www.yeni.org).

85 Blumenwitz, Dieter / Pallek, Markus : *A. Vorschlag einer Minderheitenschutzbestimmung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. <http://www.intereg.org/cms/content/ir-32222.php>.

86 Buchholdt, Stefan: *Gesellschaftliche Transformation, kulturelle Identität und soziale Beziehungen. Soziale Netzwerke in der Oberlausitz zwischen Modernisierung und Kontinuität*. Münster 1998, S. 78 f.

87 Vgl. zum historischen Kontext Vogt, Matthias Th.: *Über den feinen Unterschied zwischen deutscher Kultur und Deutschlands Kultur. Beitrag auf dem Parlamentarischen Abend der nationalen Minderheiten*. Berlin, Landesvertretung Schleswig-Holstein, 8. März 2006, (siehe [http://www.fuen.org/pdfs/20060320vogt\\_goerlitz.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20060320vogt_goerlitz.pdf)).

Damit zurück zum geographischen Raum und seiner Bedingtheit für die Erzeugung einer raumbundenen Identität. In der Regionalwissenschaft gewinnt für die Entwicklung von Regionen, die als räumlich begrenzt und hinsichtlich von Merkmalen eindeutig fixiert vorzustellen sind, wobei unterschiedliche Merkmale unterschiedliche regionale Grenzen implizieren können, zunehmend das Hervorbringen einer gemeinsamen Identität eine zentrale Bedeutung. Identität steht dabei in den Sozialwissenschaften

für ein Selbstkonzept, ein Wissen, das man über sich hat, wobei dieses Wissen nicht rein subjektiv, sondern in der Auseinandersetzung mit anderen, im Rahmen von Kommunikations- und Interaktionsprozessen, entwickelt wird. Grundsätzlich kann zwischen ›kollektiver‹ und ›personaler‹ Identität unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist auch für raumbezogene Identitäten sinnvoll.<sup>88</sup>

Für solche raumbezogenen kollektiven Identitäten, gemeinsame Deutungen einer Gruppe, werden als Referenzpunkte spezifische landschaftliche Merkmale, Bauwerke, lokalhistorische Begebenheiten oder Spezialitäten angeführt – wenn »sie in einem Sozialzusammenhang wahrgenommen, regelmäßig thematisiert, ausgehandelt und weithin als ›typisch‹ für den Raum anerkannt worden sind«<sup>89</sup>, wobei z. B. mit Blick auf Traditionen gilt, daß über den Sozialzusammenhang auch eine Fortentwicklung gegeben sein muß, Beharrungsvermögen nicht in Erstarrung übergehen darf. Raumbezogene kollektive Identitäten können, im Sinne der Unterscheidung und Standortkonkurrenz zu anderen Räumen, damit zu einem weichen Standort- bzw. Imagefaktor werden<sup>90</sup>.

Zudem gilt auch in der Regionalentwicklung als mittlerweile anerkannt, daß

Bürger, die sich als zugehörig zu ›ihrem‹ Raum fühlen, oftmals auch mitwirken, ihn weiterzuentwickeln. Zugehörigkeits- und Verbundenheitsgefühle sind nicht zuletzt auch Beweggründe, daß Bürger trotz widriger Umstände an einem Ort verbleiben oder an diesen zurückkehren, was für strukturschwache periphere Räume von besonderer Bedeutung ist.<sup>91</sup>

88 Christmann, Gabriela B.: *Identität in der ‚Peripherie‘ – Notwendigkeit und Herausforderung für die Regionalentwicklung*. IRS Aktuell No 63 Juli 2009, S. 3 f.

89 Ebd.

90 Im negativen Sinne gilt dies aber auch für den Ausschluß von allem ›Fremden‹, siehe die Bedenken vor einem Studium in den östlichen Bundesländern u. a. aufgrund eines in der Wahrnehmung zunehmenden Rechtsextremismus, vgl. sz-online vom 29. August 2009.

91 Christmann, Gabriela B.: *Identität in der ‚Peripherie‘ – Notwendigkeit und Herausforderung für die Regionalentwicklung*. IRS Aktuell No 63 Juli 2009, S. 3 f.

Wenn man nun als einen solchen Referenzpunkt für raumbezogene kollektive Identitäten die ethnische Zugehörigkeit hinzunimmt<sup>92</sup>, die ja per se mit dem Individuum verbunden ist, wird klar, welches Potential hierdurch eine Region zusätzlich mobilisieren kann. Für die Entwicklung räumlicher Identität gilt daher:

Der geographische Ort ist dabei nur einer der möglichen Kristallisationspunkte sozialer Bezüge, allerdings ein bedeutsamer. ›Immer hat soziales Handeln einen räumlichen Bezug, indem es zu verorten ist, den Raum gestaltet bzw. nutzt und Spuren hinterläßt.‹<sup>93</sup>

Ein solcher Gedanke der räumlichen Ansprache ist auch verständlich, weil er wesentlich hilft, die Forderung nach dem »Recht auf kulturelle Autonomie sowie angemessene[n] Formen der Selbstverwaltung«<sup>94</sup> wirklich greifbar und nachprüfbar werden zu lassen. Von daher soll im Folgenden geprüft werden, inwieweit die Definitionsversuche in dieser Hinsicht auch bei der speziellen Minderheitenförderung widergespiegelt werden.

## 2.2 Raum im Kontext zur Minderheitenförderung

Vorgeschaltet den kommenden Überlegungen sollen Festlegungen auf europäischer Ebene kurz wiedergegeben werden: Die Europäische Charta

92 Und ethnische Identität mit Heimat etwa wie folgt kombiniert: »In der Kulturanthropologie hat sich vor allem I.-M. Greverus mit territorialen Bezügen sowie dem Begriff ›Heimat‹ beschäftigt. Sie schreibt räumlichen Aspekten als ›menschlicher Territorialität‹ eine wichtige Rolle für Integration und Identitätsgewinnung von Individuen und Gruppen zu und bezeichnet die Verwurzelung in einem Raum, der Vertrautheit und Verhaltenssicherheit gewährt, als ›zweite Wirklichkeit‹, freilich gibt es sehr unterschiedliche Interpretationen und Auffassungen von Heimat; z. B. das „Eingebundensein in kommunikative Netzwerke und nicht Bindung an bzw. Identifikation mit topographischen Spezifika [Joachim Stark]«, vgl. Elle, Ludwig: *Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet*. In: *Lětopis* 46/1999, Bautzen, S. 70-90.

93 Buchholdt, Stefan: *Gesellschaftliche Transformation, kulturelle Identität und soziale Beziehungen. Soziale Netzwerke in der Oberlausitz zwischen Modernisierung und Kontinuität*. Münster 1998, S. 71.

94 Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa, Bautzen / Budyšin 2006. Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 25. Mai 2006, vgl. weiter [www.fuen.org](http://www.fuen.org) oder [www.yeni.org](http://www.yeni.org).

der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates (1992) legt in Artikel 7 fest:

Achtung des geographischen Gebietes jeder Regional- bzw. Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 trifft weiterhin in Artikel 16 folgende Feststellung:

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Damit wird ersichtlich, daß Regionen, Raum und Grenzen auch in den einzelnen Staaten, die einen Minderheitenschutz anerkennen, eine Rolle spielen; und das nicht nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auch in Zukunft.

In Deutschland sind die Belange von Minderheiten – allerdings nur individualrechtlich - bereits geschützt im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes, z. B. durch das Diskriminierungsverbot. Darüber hinaus gibt es jedoch weitergehende Regelungen, die den Angehörigen einer nationalen Minderheit nicht nur als deutschen Staatsbürger sehen und ihn insofern in alle Grundrechte einweisen, also gleichbehandeln, sondern ihm bestimmte zusätzliche Rechte einräumen, die teilweise auch noch räumlich fixiert sind. Diese sollen im Folgenden angesprochen werden.

Ein wichtiges Feld ist die politische Willensbildung und damit die Möglichkeit, Vertreter der nationalen Minderheiten als gewählte Volksvertreter gestaltend mitwirken zu lassen. Auf Bundesebene betrifft dies vor allem das Bundeswahlgesetz<sup>95</sup>, das Ausnahmen von der 5-Prozent-Klausel vorsieht, vgl. § 6 Absatz 6

95 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394).

Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 von Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

Weiter wäre § 20 Absatz 2 Bundeswahlgesetz betr. der Unterstützungsunterschriften zu den Kreiswahlvorschlägen zu nennen, ebenso auch § 27 Absatz 1. Diese Regelungen sind im engen Zusammenhang mit den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955<sup>96</sup> zu sehen, in denen entsprechende Verpflichtungen getroffen wurden. Von diesen Erklärungen ausgehend wurde ebenso die Ausnahme von der 5-%-Klausel für Parteien der dänischen Minderheit im Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein<sup>97</sup> geregelt (§ 3 Absatz 1). Eine solche Ausnahmemöglichkeit findet sich auch für Parteien oder Vereinigungen der Sorben im Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg<sup>98</sup> (§ 3 Abs. 1). Im Freistaat Sachsen – hier sind die Obersorben ansässig, die geschätzt etwa 2/3 aller Sorben ausmachen – ist dies hingegen nicht vorgesehen.

Insgesamt fällt auf, daß für den Bund die Volkszugehörigkeit nicht maßgebend ist, solange es sich um anerkannte Minderheiten handelt; hingegen die Länder Brandenburg bzw. Schleswig-Holstein von den Sorben bzw. der dänischen Minderheit explizit sprechen. Andere nationale Minderheiten sind hier also nicht eingeschlossen, außer sie wirken in dieser entsprechenden Partei mit, vgl. den Südschleswigschen Wählerverband in Schleswig-Holstein. Damit wird offensichtlich eine räumliche Verortung als gegeben betrachtet; die Minderheitenschutzregelung ›Ermöglichung der gestaltenden politischen Teilhabe im Landesparlament‹ ist räumlich begrenzt, sie setzt eine Identität von dänischer Minderheit bzw. sorbischem Volk mit den Ländern Schleswig-Holstein bzw. Brandenburg und Sachsen voraus. Nicht zu vergessen sind in diesem Kontext auch die Lund-Empfehlungen, nach der

96 Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 - Zur Entstehung eines Modells für nationale Minderheiten. Grenzverein, Flensburg 1985, S. 122 ff.

97 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. I S. 442), zuletzt geändert durch § 53 Abs. 1 G. vom 10. Januar 2008 (GVOBl. S. 25).

98 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30).

kein Wahlsystem neutral ist. Deshalb wird es kein System geben, das allen Interessengruppen gleichermaßen genügt. Eben weil dies so ist, werden die Staaten aufgefordert, die für ihre konkrete Situation repräsentativste Regierungsform zu finden. Dies kann in vielen Fällen bedeuten, Minderheiten zu privilegieren, beispielsweise in Form niedrigerer Sperrklauseln, um ihre angemessene Mitwirkung im Staat sicherzustellen (II B 9). Vielfach wurde in der Vergangenheit ein effektiver Minderheitenschutz durch eine minderheitenfeindliche Ausgestaltung der Wahlkreise unterlaufen. Im Lichte dieser Erfahrungen wird empfohlen, eine solche geographische Abgrenzung von Wahlkreisen vorzunehmen, die eine angemessene Vertretung möglich macht.<sup>99</sup>

Noch deutlicher wird die räumliche Verortung von Minderheitenschutzregelungen in entsprechenden Landesgesetzen, für die hier beispielhaft auf das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen<sup>100</sup> zurückgegriffen wird. In diesem Gesetz wird in § 2 Absatz 3 dem sorbischen Volk wie auch jedem Sorben das »Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität« zugestanden, während dann § 3 Absatz 2 in Verbindung mit einer zugeordneten Anlage das Siedlungsgebiet gemeinde(teil)genau umreißt. »Durch das sorbische Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität bestimmt« (§ 3 Absatz 3). Zu solchen Maßnahmen zählen der Gebrauch der eigenen (sorbischen) Sprache in Wort und Schrift »vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts« (§ 9 Absatz 1), die zweisprachige

Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken (§ 10 Absatz 1),

99 Heintze, Hans-Joachim: *„Die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben“* ([www.core-hamburg.de/documents/jahrbuch/00/Heintze.pdf](http://www.core-hamburg.de/documents/jahrbuch/00/Heintze.pdf), Zugriff am 22. Februar 2009).

100 Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 10 Landkreis-NeugliederungsG vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102).

sorbischsprachige Ansprechpartner in den sächsischen Behörden (§ 11 Absatz 1), die Förderung sorbischer Kunst, Sitten und Gebräuche (§ 13 Absatz 2), sorbischsprachige Sendungen und Beiträge in den Medien (§ 14) u. a. m.<sup>101</sup> Wohlgemerkt stehen hier nicht alle Rechtsgebiete zur Diskussion – so wird beispielsweise das Arbeitsrecht völlig außen vor gelassen –, die Regelungen betreffen vielmehr den öffentlichen Bereich. Deutlich wird in jedem Falle, daß eine Vielzahl von Fördermaßnahmen an den Raum, also an ein fest umrissenes Siedlungsgebiet, gebunden ist. In Dresden oder Leipzig gibt es gerade keine Möglichkeit, sorbischsprachige Beschriftungen vorzunehmen oder seine Anliegen in sorbischer Sprache vorzutragen, obwohl auch diese Gebiete einst zum sorbischen Siedlungsgebiet zählten.<sup>102</sup> Insofern ist das definierte Siedlungsgebiet geeignet und zu beachten, um einen Entwicklungsraum für die Minderheit offen zu halten: »In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.«<sup>103</sup>

Aus dieser Sichtweise wird es dann auch verständlich, daß Eingriffe in das Siedlungssystem – allerdings leider meist erfolglos – abgewehrt werden:

Als siedlungspolitische Eingriffe gehen auch Umsiedlungen aus wirtschaftlichen Gründen (extensiver Bergbau), die Veränderung administrativer Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsbezirke, Wahlkreise) mit dem Ergebnis einer Veränderung der ethnodemographischen Struktur, zu Lasten der Minderheiten. Auf diesbezügliche Probleme verweisen die Cornwaliser, die Deutschen in Rumänien und in Polen, die Lemken, die Lausitzer Sorben sowie die Kärtner Slowenen [...] Diese Maßnahmen werden dabei [...] nicht

101 Hierfür stehen jährlich seitens des Bundes (50%) sowie seitens der Länder Brandenburg und Freistaat Sachsen (von den anderen 50% ein Drittel zu zwei Dritteln) ca. 16 Mio. Euro zur Verfügung, wobei die Kosten für das staatliche Schulsystem oder die mehrsprachigen Ortstafeln nicht hierunter fallen; die Gesamtförderung also, will man bspw. zu Schleswig-Holstein vergleichen, höher als nur 16 Mio. Euro wäre.

102 Damit wird die Forderung von *Elle* nachvollziehbar: »Zu bedenken ist auch, daß bestimmte sorbische regionale Besonderheiten, etwa sorbische Ortsbezeichnungen, oft eine eigene Geschichte repräsentieren und zu den allgemeinen kulturhistorischen Werten Brandenburgs bzw. Sachsens gezählt werden müssen. Insofern sollten zweisprachige Ortstafeln durchaus auch außerhalb des ›Siedlungsgebiets‹ förderwürdig sein« (Elle, Ludwig: *Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet*. In: *Létopis* 46/1999, Bautzen, S. 70-90).

103 Art. 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, GVBL. S. 243.

ausdrücklich als gegen die Minderheit gerichtet eingeschätzt. Sie wirken sich kulturell, sprachlich und hinsichtlich des kommunalpolitischen Einflusses der Minderheit dennoch negativ aus.<sup>104</sup>

Interessanterweise wurde mit § 17 Sorbengesetz die vorher gültige Regelung nach § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen<sup>105</sup> außer Kraft gesetzt, die auf dem gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen den Sorben den Gebrauch der eigenen Sprache vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen zuließ. Dies gilt nunmehr also nur noch eingeschränkt für das Siedlungsgebiet, obwohl die Sorben wie jede andere Bevölkerungsgruppe auch nach 1989 schon arbeitsplatzbedingt einer regen Migration ausgesetzt sind.

Ähnliche Regelungen gelten auch mit dem Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum<sup>106</sup> oder mit dem Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg<sup>107</sup>. Im Siedlungsgebiet haben die Angehörigen z. B. jeweils das Recht, sich der eigenen Sprache zu bedienen, wobei die Behörden in dieser Sprache antworten können, gleichwohl nicht dazu verpflichtet sind. Der Behördenverkehr ist also nicht verbindlich darauf ausgerichtet, ausschließlich in der Minderheitensprache abgewickelt zu werden.

Ein überaus wichtiger Indikator des Minderheitenschutzes ist die Bewahrung und Entwicklung, und damit Vermittlung, der eigenen Sprache. Einschlägig hierfür ist in Sachsen das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen<sup>108</sup>, welches in § 2 Absatz 1 bestimmt:

Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in

104 Elle, Ludwig: *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Sicht von Minderheitenorganisationen der FUEV. Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden*. Flensburg 2002, S. 12 ([http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM\\_D.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM_D.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

105 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993, SächsGVBl S. 74.

106 Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. S. 481).

107 Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 294).

108 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 8 HaushaltsbegleitG 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866).

festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

§ 2 Absatz 3 trifft dann die Festlegung, daß »Darüber hinaus [...] an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln« sind. Diese Differenzierung von Erlernung sorbischer Sprache gegenüber Vermittlung von Grundkenntnissen über die Sorben dürfte Eltern schulpflichtiger Kinder, die sich angehörig zum sorbischen Volk rechnen, im Raum Oberlausitz / Niederschlesien bei anstehenden nähräumlichen Ortswechseln bspw. vor die Frage stellen, ihren Wohnsitz im sorbischen Siedlungsraum zu nehmen, weil nur dort die regelmäßige Vermittlung der eigenen Sprache gesetzlicher Auftrag ist – der eben etwa 10 Kilometer weiter nicht mehr greift. Bestätigt wird diese Überlegung im Umkehrschluß durch die Auffassung von *Heintze*, nachdem ein

System, daß Minderheiten anerkenne, ökonomisch und politisch ineffizient [sei]. Es behindere die freie Marktwirtschaft, denn die Minderheitenangehörigen seien weniger bereit, die Territorien, in denen die Gruppe konzentriert ist, zu verlassen.<sup>109</sup>

Gebietsspezifische Regelungen finden sich auch in den Nachbarstaaten, beispielhaft sei hier auf Polen und die Slowakei sowie Rumänien verwiesen, wo bei einem Bevölkerungsanteil der Minderheit von über 20% in den Gemeinden – in Polen betrifft dies vor allem die deutsche, in der Slowakei die ungarische – zweisprachige Beschriftungen zugelassen sind<sup>110</sup>; Finnland hat Schwellenwerte von 8%, die zweisprachigen Kantone Bern und Fribourg in der Schweiz von einem Drittel, Italien von 15%.<sup>111</sup>

Die Bedeutung von – durchaus nicht fest – umgrenzten Siedlungsgebieten beschreibt ebenso *Ilarionova* wie folgt: »Für eine

109 Heintze, Hans-Joachim: *Autonomie und Völkerrecht, Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker innerhalb bestehender Staaten*. Bonn 1995, S. 10.

110 Für Polen: Gesetz vom 6. Januar 2005 über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache (Ges.Bl. aus dem Jahre 2005 Nr. 17, Pos. 141, Nr. 62, Pos. 550) Art. 12. Für die Slowakei vgl. das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus Sicht von Minderheitenorganisationen der FUEV, Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden. Flensburg 2002, S. 11 ([http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM\\_D.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM_D.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

111 *Lětopis* 2/2005, Bautzen, S. 144.

positive Entwicklung der ethnischen Minderheiten sind folgende Parameter bedeutend [...] die Geschlossenheit der Siedlung.«<sup>112</sup>

Insgesamt ist festzustellen, daß

›Autochthone Minderheiten‹ (Volksgruppen) [...] ein bestimmtes Siedlungsgebiet [haben], das wesentlicher Bestandteil wirksamen Minderheitenschutzes ist [...] [und das damit] Minderheitenschutzbestimmungen regional differenziert ausgeführt und vollzogen werden müssen.<sup>113</sup>

Dies gilt aber nicht nur im Hinblick auf die ›Verörtlichung‹ (und damit Abprüfbarkeit) von Regeln, sondern dem Gebietsbezug liegt ein ganz umfassender Gedanke zugrunde:

Immer mehr wird heute aber auch bewußt, daß es neben [...] sozio-kulturellen auch unabdingbare polit-geographische Voraussetzungen und ökologische Schicksalsgemeinschaften von Völkern in ihrem Territorium gibt. Das Bewußtsein dieser Raum- und Landschaftsgebundenheit der politischen Eigenart und Existenz drückt sich in Vorstellungen des ›Rechtes auf Heimat‹ und der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen für den Zustand der natürlichen und urbanen Lebensräume des eigenen Volkes (der eigenen Volksgruppe) aus.<sup>114</sup>

Wo also auf nationaler Ebene Siedlungsgebiete feststellbar sind und / oder Erhebungen zu Minderheitenbevölkerungsanteilen durchgeführt werden bzw. wurden, sind vielfach gebietsspezifische Regelungen und damit Grenzen, die durch diese Regelungen geschaffen werden, im besten Falle anhand sozialer Gegebenheiten nachvollzogen wurden, intendiert.

Festzuhalten ist, daß solche gebietsbezogenen Maßnahmen Regelungen zu Schutz und Förderung einer Minderheitenidentität auch außerhalb dieser Gebiete keinesfalls ausschließen, vgl. z. B. §§ 18 und 25 des Gesetzes über

112 Ilarionova, Tatjana: *Beitrag zum Thema ‚Erhaltung autochthoner Minderheiten unter Diasporabedingungen‘*. In: Bergner, Christoph / Weber, Matthias (Hrsg.): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*. München 2009; S. 203-208.

113 Pernthaler, Peter: *Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates*. Wien 1992, S. 58 f.

114 Pernthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien, New York 1986, S. 43.

die politischen Parteien<sup>115</sup> oder das Minderheiten-Namensänderungsgesetz.<sup>116</sup> Es wäre also verkehrt zu schlußfolgern, daß Minderheiten nur in räumlich umgrenzten Gebieten sinnvolle Schutzbestimmungen erfahren können. Richtig ist jedoch, daß ein Raumbezug in vielen Anwendungsbereichen gute – auch ökonomisch vertretbare – Voraussetzungen bietet, gruppenspezifische Förderbestimmungen zu kreieren und sichtbar, nachprüfbar sowie mit öffentlicher Wirksamkeit auch umzusetzen. Ein gutes Beispiel hierfür sind mehrsprachige Beschriftungen oder Wahlzettel.

Ein letzter hier zu berührender Punkt von durchaus wesentlicher Bedeutung ist die Frage nach Raumfixpunkten, weil

Entscheidend für die kontinuierliche historische Entwicklung eines einheitlichen Volkes [...] stets auch das Vorhandensein eines oder mehrere kultureller und zivilisatorischer Zentren im Lande [ist] [...] Sie bilden den geistigen und materiell-wirtschaftlichen Einheitsbezug, dessen jedes Volk (Volksgruppe) zur Entwicklung und zum Fortbestand als ›lebensfähige‹ ethnische Gruppe bedarf.<sup>117</sup>

### 2.3 Der Kampf um numerische Erfassungen

Der objektiv vorhandene Raumbezug bringt eine interessante, teils ungeliebte, Konsequenz mit sich: die Statistik. Es liegt auf der Hand, daß für die – sinnvolle – Abgrenzung von Räumen eine gewisse Statistik notwendig ist.<sup>118</sup> Hierauf nimmt u. a. die Stellungnahme der Bundesrepublik

115 Gesetz über die politischen Parteien in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673).

116 Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1997 (BGBl. II S. 1406), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

117 Pernthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien, New York 1986, S. 42.

118 »Wir Demografen haben die Ansicht, daß sich eine der Hauptaufgaben der Minderheitenpolitik in der Erzeugung von Statistiken über die Nationalitäten manifestiert. Minderheitenschutz existiert nicht ohne Minderheitenstatistik« so Keményfi, Róbert: Konstituierung ethnischer Räume, ethnischer Grenzen. Der Mythos vom ungarischen nationalen Raum und von den ethnischen Grenzen. In: Hengartner, Thomas / Moser, Johannes (Hrsg.): *Grenzen & Differenzen. Zur Macht sozialer und kultureller Grenzbeziehungen*. Leipzig 2006, S. 740, hier zitiert nach József Kovacsics.

Deutschland zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland<sup>119</sup> Bezug, wo zu Artikel 4 der

Beratende Ausschuß *befindet*, daß es für die deutschen Behörden aufgrund des Mangels an guten statistischen Daten schwierig ist sicherzustellen, daß die volle und effektive Gleichstellung nationaler Minderheiten wirksam gefördert wird [...] Der Ausschuß *vertritt die Auffassung*, daß sich die Behörden um Möglichkeiten bemühen sollten, um zuverlässigere statistische Daten über die Angehörigen nationaler Minderheiten [...] zu erlangen.

In Deutschland gilt jedoch die Auffassung der Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages<sup>120</sup>, wo es u. a. heißt: »Das Bekenntnis zum sorbischem Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.« In § 1 Sorbengesetz<sup>121</sup> findet sich dann der Zusatz »Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden.« Ob daraus auch gleichzeitig das Verbot einer Befragung erwächst, gerade auch in Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei«<sup>122</sup>, scheint dem Autor bei diesem »einfachen Gesetz« nicht unmittelbar gegeben. Vielmehr handelt es sich bei dieser inzwischen fest geprägten Ansicht wohl eher um eine in Sachsen besonders ausgeprägte deutsche Besonderheit in einem einfachen Landesgesetz, aber nicht um einen weltweit gültigen Rechtsgrundsatz, nicht einmal innerhalb der EU.

Unabhängig von den divergierenden Auffassungen zur Statistik ergibt sich mit dem Vorgesagten eine interessante Überlegung: Es gibt also Minderheitenschutzregelungen, die nur in bestimmten räumlich

119 Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium des Innern Juli 2002, nachfolgendes Zitat vgl. S. 10.

120 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889).

121 Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 10 Landkreis-NeugliederungsG vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102).

122 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

abgrenzbaren Gebieten greifen. Siedlungsgebiete stellen sich somit als ein territorial bezogener Geltungsbereich von administrativen Festlegungen wie beispielsweise Förderungen dar. Dies bringt für die dortigen Angehörigen nationaler Minderheiten Vorteile insofern, als daß ihnen geholfen wird, ihre Identität – sei es durch die Pflege kultureller Bräuche, durch die Regelung öffentlicher Angelegenheiten in ihrer Sprache, durch die Schulbildung ihrer Kinder, durch die Teilhabe am politischen Leben als Minderheitenvertreter, durch die Kenntnisnahme von Medien in ihrer Sprache – zu bewahren und fortzuentwickeln. Andererseits sind diese Möglichkeiten außerhalb des abgegrenzten Siedlungsgebietes nahezu ausgeschlossen bzw., wenn überhaupt, nur erschwert und mit überdurchschnittlichem Eigenaufwand wahrzunehmen. Bedeutet dies aber dann nicht für die Angehörigen nationaler Minderheiten, wenn sie ihre Identität in diesem günstigen Rahmen bewahren und fortentwickeln wollen, daß sie dann auch indirekt räumlich gebunden sind? Und könnte es sein, weil sie in diesem Raum z. B. als Sorben sich ausdrücken können, daß sie hier auch eine erhöhte Identifikation, Einsatz für die Region aufbringen? Und sollte der Staat dies nicht honorieren bzw. positiv – für die Gesamtregion, also auch die Mehrheitsbevölkerung – begleiten?

Die aufgeworfene Frage: »Ist es sinnvoll, Minderheitenschutz räumlich zu verankern?« wird also klar bejaht, da dann Regelungen zu Minderheitenschutz und Minderheitenförderung nachprüfbar greifen können; wobei Schutz wie auch Förderung nicht an Grenzen halt machen dürfen. Diese Balance ist ein wichtiges Merkmal der Demokratiefähigkeit, unter bewußten Verzicht auf die permanente Durchsetzung gegebener Mehrheitsverhältnisse, einer Gesellschaft. Kontraproduktiv wäre es so z. B. »Maßnahmen des Minderheitenschutzes gerade dort zu unterlassen, wo die Schutzbedürftigkeit wegen der geringen Zahl [...] besonders offenkundig ist.«<sup>123</sup>

123 Elle, Ludwig: *Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet*. In: *Lětopis* 46/1999, Bautzen, S. 70-90.

### 3. Auswirkungen plurikultureller Besiedelung

3.1 Minderheitenschutz und Minderheitenförderung als Standortfaktor für die Entwicklung in der Oberlausitz und damit als Beitrag sowohl für die Lebensbedingungen der Minderheitsbevölkerung als auch der Mehrheitsbevölkerung

Zu dieser Fragestellung gibt es kaum verfügbare Untersuchungen. Als Standardwerk derzeit gilt wohl die *Kompetenzanalyse: Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion* der Europäischen Akademie Bozen–Bolzano von 2007. Auch die Veröffentlichungen über Minderheiten bzw. deren eigene Veröffentlichungen stellen kaum diese Frage. Oftmals geht es um Fragen der Kultur – eigentlich beschränkt auf das traditionelle Kulturerbe – um politische Teilhabe, Sprachbewahrung oder Autonomie. Vermißt wird aber die entscheidende – unabhängig von den grundsätzlichen Überlegungen unter 1.2 – Frage: Worin besteht der Mehrwert einer Minderheitenförderung für die Bevölkerungsmehrheit, wenn man hierbei von den üblichen Mehrwertanzeigen wie Toleranz, die ja auch nur eine sehr beschränkte auf einem gewissen Wohlstandsniveau ist, Mehrsprachigkeit und kulturellen Bräuchen absieht? Es geht also darum, was die Minderheitenförderung für die Region darstellen könnte. Die wenigen einschlägigen Berichte müssen auch ganz genau hinterfragt werden, ob sie lediglich einen Wunschgedanken postulieren oder ob und wie sie tatsächlich belegbar sind.

Ausgangspunkt zur Beantwortung soll der geographische, neutrale, Ansatz der Betrachtung von Standortfaktoren sein. Standortfaktoren sind alle Standorteigenschaften, die sich auf eine bestimmte Zielerreichung z. B. für ein Unternehmen ausrichten. Für die vorliegenden Überlegungen sind dabei finanzielle Rahmenbedingungen sowie nichtfinanzielle von Bedeutung. Letztere können hinsichtlich persönlicher Präferenzen, der verfügbaren (Arbeitskräfte-)Ressourcen, der räumlichen Struktureigenschaften, des politisch-sozialen Umfeldes wie Stabilität und Wohnwert sowie der Produktions- und Absatzbedingungen betrachtet werden.<sup>124</sup> Bezogen auf die Minderheiten sind Standortfaktoren [...]

124 Angelehnt an [www.wirtschaftslexikon24.net/d/standortfaktoren/standortfaktoren.htm](http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/standortfaktoren/standortfaktoren.htm), Zugriff am 8. April 2009.

[...] jene Minderheitenkompetenzen in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und bildungspolitischen Bereichen, die quantitativ meßbar oder qualitativ beschreibbar sind und für Entscheidungen von Behörden, Unternehmen, Organisationen und Individuen über zukünftige Strategien der Grenzregion von Bedeutung sein können.<sup>125</sup>

Hierzu zählen Zweisprachigkeit, die möglicherweise geweckte Kultur-Neugierde der Mehrheitsbevölkerung und / oder von Touristen, das interkulturelle Verständnis, kulturelle Aktivitäten, interkulturelle Zusammenarbeit und allgemein interkulturelle Toleranz – dies sind alles weiche Standortfaktoren. Harte Standortfaktoren sind hingegen »Institutionen, Dienstleistungen und Infrastrukturen«.<sup>126</sup>

Es ist inzwischen Allgemeingut, daß nicht nur die Attraktivität des Arbeitsmarktes, sondern auch die Vielfalt des kulturellen Angebotes und ein Klima der Toleranz leitend bei der Wahl des Arbeitsplatzes sind; sofern dieser relativ frei wählbar ist – dies gilt also insbesondere für die sog. Eliten. Aus dem Wettbewerb um Unternehmen wird zunehmend auch ein Wettbewerb um kreative Menschen und damit auch um Strategien zur Verhinderung des Wegzugs solcher.

Wenn man also davon ausgeht, daß zunehmend auch weiche Standortfaktoren wie eben Zweisprachigkeit, Kultur, Bildung, Medien, Toleranz oder kulturelle Vielfalt die Attraktivität einer Region ausmachen, dann müßten sich solche aufgezeigten gebietsspezifischen Minderheitenschutzregelungen auch positiv auf die Minderheit auswirken. Denkbar wären Indikatoren wie die Bevölkerungsentwicklung oder das ehrenamtliche Engagement in Vereinen bzw. politischen Organisationen. Wenn das zutrifft, müßten gebietsspezifische Minderheitenschutzregelungen dahingehend evaluiert werden, inwieweit sie das »Bleibepotential« der Minderheiten auch ausschöpfen bzw. inwieweit sie intensiviert werden können, um dieses Ziel zu erreichen, das ja ein aktuelles raumordnungspolitisches Erfordernis speziell in ländlichen, dazu strukturschwachen Räumen ist. Welchen Nutzen intendiert also ein zweisprachiges Gebiet für die Gesamtentwicklung der Region?

125 Kompetenzanalyse: *Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion*. Europäische Akademie Bozen–Bolzano 2007, S. 7.

126 Ebd., S. 7.

Die relative Ergebnislosigkeit der bisherigen Antwortversuche faßt die Kompetenzanalyse in folgenden Aussagesatz: »Obwohl die Minderheiten über eine Vielzahl von Kompetenzen verfügen, werden diese im Rahmen der zahlreichen Regionalentwicklungsstrategien kaum berücksichtigt.«<sup>127</sup> Für die deutsch-dänische Grenzregion werden in dieser Studie verschiedene Effekte gewürdigt, die insgesamt auf den ersten Blick positive Effekte aus dem Vorhandensein von Minderheiten wie auch aus der damit verbundenen Minderheitenförderung herausstreichen. So werden bis zu 3.000 Veranstaltungen pro Jahr der verschiedenen Minderheitenorganisationen, die bis zu 100.000 Besucher anlocken, benannt wie auch ca. 30.000 Besucher der Minderheitenmuseen. Herausgestellt wird der Bildungs- und Weiterbildungssektor, auf dem 146 private Institutionen mit einem Budget von 83 Mio. Euro etwa 10.000 Schüler betreuen, hier werden Ausbaumöglichkeiten in der hochschulspezifischen Lehre und Forschung im Sinne von einem Einbringen der spezifischen deutschen Minderheitendebatte in die weltweite Minderheitendiskussion gesehen. Ebenso wird auf das – besondere? – soziale Engagement, vor allem auf ehrenamtlicher Basis mit 72 Serviceeinrichtungen, einem Budget von 7,6 Mio. Euro und damit nicht zuletzt einer Stärkung der regionalen Identität verwiesen. Last but not least wird das wirtschaftlichen Engagement vor allem in den Feldern der – biologischen – Landwirtschaft, des Umweltschutzes vor allem im Sinne von Küstenschutz, der – alternativen – Energieerzeugung, der Printmedien und des Kulturtourismus – hier jedoch schon einschränkend mit dem Hinweis, daß in Schleswig-Holstein touristisch vor allem die Küstenregionen der Nord- und Ostsee erschlossen werden; die Minderheitensiedlungsgebiete sind nicht per se Haupttourismusregion<sup>128</sup> – herausgestellt und so das Potential einer spezifischen Stärkung der regionalen Identität angedeutet. Nicht geklärt werden kann und wird jedoch die Frage, ob dies ein Mehr an Effekten bringt gegenüber anderen Regionen in Deutschland: Würden also beispielsweise mit dem gleichen Mitteleinsatz konzipierte und umgesetzte Veranstaltungen der Mehrheitsbevölkerung weniger Besucher anlocken? Oder haben die Museen, Theater, Festivals etc. der Minderheitenorganisationen einen günstigeren Kostendeckungsgrad?

127 Ebd., S. 1.

128 Ebd., S. 41.

Sofern es Untersuchungen gibt, die auf die kulturelle Vielfalt Bezug nehmen, ergeben diese sich eher aus dem Verhältnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den Arbeitsmigranten. So verweist die Studie *Bunt in die Zukunft. Kulturelle Vielfalt als Standortfaktor deutscher Metropolen* auf positive ökonomische Effekte, die sich aus der kulturellen Vielfalt für bestimmte Produktionsprozesse – Stichwort Ergänzung in Fähigkeiten – für Innovationsprozesse im Bereich Wissenschaft und Kultur sowie für den Konsum ergeben.<sup>129</sup>

Die wenigen vorliegenden empirischen Studien zu dieser Thematik legen einen positiven Zusammenhang zwischen der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Produktivität sowie dem Lohnniveau nahe.<sup>130</sup>

Hierbei wird das BIP je Erwerbstätigem in Relation zum Ausmaß der kulturellen Diversität betrachtet und es läßt sich erkennen, daß

in kulturell vielfältigen Regionen [...] ein Arbeitnehmer, gemessen in Euro, im Durchschnitt mehr als in Regionen [produziert], in denen die Beschäftigtenstruktur vergleichsweise wenig von Zuwanderern aus unterschiedlichen Herkunftsländern geprägt ist<sup>131</sup>,

jedoch bleibt letztendlich ungeklärt, ob eine hohe Produktivität Folge der kulturellen Vielfalt ist oder ob eine hohe Produktivität erst kulturelle Vielfalt in die Region zieht. Ebenso werden auch zusätzliche Kosten durch Integrationsmaßnahmen, durch unterschiedliche Präferenzen in Bezug auf die Bereitstellung öffentlicher Güter, durch die Überwindung kultureller Distanzen und von Sprachschwierigkeiten geltend gemacht.<sup>132</sup>

Weitere Untersuchungshinweise ergeben sich aus dem LEADER+ *Gebietskonzept Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*<sup>133</sup>; eine Region,

129 *Bunt in die Zukunft. Kulturelle Vielfalt als Standortfaktor deutscher Metropolen*, Juni 2008 HypoVereinsbank, S. 4.

130 Ebd., S. 5.

131 Ebd., S. 8.

132 Ebd., S. 4.

133 *LEADER+ Gebietskonzept Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*. Autoren: Regionale Planungsstelle Bautzen, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Institut für Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung GmbH, Landratsamt Bautzen 2002 bis 2006 (<http://www.oberlausitz.com/sites/leaderplus/downloads/LEADER-Gebietskonzept.pdf>, Zugriff am 8. Oktober 2009).

die ausnahmslos aus Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes besteht, ohne dieses vollständig zu umfassen: »Die Einzigartigkeit des deutsch-sorbischen Siedlungsgebietes«<sup>134</sup> (vgl. die sprachliche Differenzierung zum *sorbischen* Siedlungsgebiet im Sorbengesetz – Anm. des Verfassers) wird neben der hohen Umweltqualität in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft als die wichtigste Besonderheit der Region im LEADER+ Gebietskonzept *Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*, hier verstanden als eine gebietsbezogene Entwicklungsstrategie, herausgestellt und als Leitbild »Das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet als Tor zu Osteuropa«<sup>135</sup> eingeführt, woraus sich u. a. als Handlungsfelder die Förderung der sorbischen Sprache, eine konsequente zweisprachige Beschilderung, die gemeinsame Pflege kultureller Traditionen und ein EU-weiter Erfahrungsaustausch zum Minderheitenschutz ergeben.<sup>136</sup>

Anhaltspunkte auf ggf. positive Effekte der Minderheitenförderung im Beispiel Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sind die bei den explizit genannten Gemeinden Nebelschütz, Räckelwitz, Crostwitz, Panschwitz-Kuckau, Ralbitz-Rosenthal – alle im sorbischen Siedlungsgebiet – ermittelten geringen Arbeitslosenzahlen – ohne Zahlenangabe – im Verhältnis zum gesamten Fördergebiet<sup>137</sup> oder die besonders hohen Geburtenziffern – ebenso ohne Zahlenangabe – insbesondere bei Crostwitz, Ralbitz-Rosenthal, Nebelschütz, Wittichenau, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Königswartha und Puschwitz<sup>138</sup>. Für die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft wird insgesamt ein im Vergleich zur gesamten Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien und zum Freistaat Sachsen, bezogen auf den Zeitraum 1988-1999, wesentlich geringerer Bevölkerungsrückgang konstatiert, nämlich auf 97% anstelle bei den Vergleichsregionen auf 92%. Auch *Walde* meint, daß die »Rate der Abwanderung aus den katholischen sorbischen Gemeinden niedriger [ist] als in den umliegenden deutschen Ortschaften

134 Ebd., S. 16

135 Ebd., S. 18

136 Ebd., S. 21

137 Ebd., S. 10

138 Ebd., S. 6. Gemäß Vogt, Matthias Th.: *Sorbisches National-Ensemble. Eine kulturpolitikwissenschaftlichen Analyse*. Görlitz 2008, S. 49, lag die Arbeitslosenquote im Landkreis Kamenz im September 2007 bei 11,1 %, unter den Sorben des katholischen Kerngebietes aber, nach Angaben aus der Region, bei tendenziell Null.

mit vergleichbarer Infrastruktur.«<sup>139</sup> Diese Daten könnten daraufhinweisen, daß die ausgebrachten Fördermaßnahmen im abgegrenzten Siedlungsgebiet positive Effekte zeitigen und sind somit als Ausgangshypothesen geeignet.

In anderen möglichen Publikationen wird im Übrigen der Sorben wenig oder kaum gedacht. So kennt das *Modellvorhaben der Raumordnung und Landesentwicklung Sachsen. Optimierung der Infrastrukturangebote und Aufwertung der Lebensbedingungen in Regionen mit besonders starkem Bevölkerungsrückgang. Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien*<sup>140</sup> das Wort ›Sorbe‹ nicht. Und auch die Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG des Regionalplans Region Oberlausitz-Niederschlesien<sup>141</sup> sieht als besonderes Augenmerk lediglich »alle Maßnahmen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache und zur Stärkung der muttersprachlichen Ausbildung.«<sup>142</sup>, des weiteren wird der Bereicherung des Fremdenverkehrs sowie durch Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege kurz gedacht.

Um diese wenigen Vorinformationen für die vorliegende Studie näher zu verifizieren, wurden die Siedlungsgebiete, d. h. alle jeweiligen Landkreise in den einzelnen Ländern, denen Gemeinden des Minderheitensiedlungsgebietes zugeordnet sind, im Vergleich zu den Regionen, zu den Ländern und zur Bundesrepublik Deutschland untersucht. Es sei aber hinzugefügt, daß es eigentlich sinnvoll und notwendig wäre, diese Daten vor Ort weiter zu verifizieren, um damit nicht zuletzt auch an Begründungen und somit an Lösungsansätze zu gelangen. Dies wird aber nur mit Unterstützung sorbischer Einrichtungen gelingen und muß auch von diesen beauftragt werden. So ist mit den nachfolgenden Ergebnissen nicht gesagt, daß die Effekte in den Gemeinden von der sorbischen Bevölkerung herkommen, dies wäre zu hinterfragen, ist aber für den Gesamterfolg der Region nebensächlich.

139 Walde, Martin: *Demographisch-statistische Betrachtungen im Oberlausitzer Gemeindeverband „Am Klosterwasser“*. In: *Lëtopis* 51/2004, Bautzen, S. 3-27.

140 *Modellvorhaben der Raumordnung und Landesentwicklung Sachsen. Optimierung der Infrastrukturangebote und Aufwertung der Lebensbedingungen in Regionen mit besonders starkem Bevölkerungsrückgang. Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien*, Komet-empirica, Leipzig Berlin vermutlich 2006 ([http://www.zukunft-oberlausitz-niederschlesien.de/pdf/Handbuch\\_Teil\\_2.pdf](http://www.zukunft-oberlausitz-niederschlesien.de/pdf/Handbuch_Teil_2.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

141 Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG des Regionalplans Region Oberlausitz-Niederschlesien, Juli 2007.

142 Ebd., S. 85.

Das Siedlungsgebiet der Sorben in Brandenburg<sup>143</sup> und Sachsen liegt nach Ämtern bzw. in Sachsen gemeindegau bzw. sogar ortsteilgenau vor<sup>144</sup>, auch wenn die statistischen Daten – aus dem Jahr 2006 – immer nur maximal auf Gemeindebasis erfaßt werden. Um eine Berechnung durchführen zu können, mußte also jeweils die Gesamtgemeinde einbezogen werden, auch wenn nur ein Ortsteil als zugehörig zum sorbischen Siedlungsgebiet aufgeführt ist; so wurde beispielsweise die Gesamtgemeinde Felixsee und nicht nur der Ortsteil Bloisdorf einbezogen. Das Siedlungsgebiet der Dänen in Schleswig-Holstein konnte nur wie folgt aufgefaßt werden: »Die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig [...] lebt in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde.«<sup>145</sup>, daher mußte von einer gemeindegauen Differenzierung Abstand genommen werden.

Auch für die Arbeitslosenquote mußte mangels der direkten Angabe der Arbeitslosenquote auf eine vereinfachte Berechnungsformel zurückgegriffen werden. Dabei werden die Anzahl der Arbeitslosen durch die Summe der Arbeitslosen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort dividiert; von den Beamten und geringfügig Beschäftigten wird somit abgesehen und ebenso von den Selbständigen, deren (Nicht-) Erfassung zu zwei unterschiedlichen Arbeitslosenquoten führt. Daraus folgt, daß die hiermit ermittelbare Quote stets leicht über der tatsächlichen Arbeitslosenquote liegt (Vergleichswerte 2006 für die Bundesrepublik Deutschland im November

143 Sehr nachdenklich stimmt folgende Pressemeldung der Berliner Morgenpost vom 11. Januar 2004: »Die Landesregierung hat sich gegen eine Ausweitung des bestehenden Siedlungsgebietes der Sorben ausgesprochen. Sie lehnte einen Antrag von Calau und Lübben ab, in das Siedlungsgebiet einbezogen zu werden. [...] Ein Entgegenkommen hätte bedeutet, daß Brandenburg zusätzlich finanzielle Verpflichtungen erfüllen müßte. [...] »Ein Zuwachs an solchen Verpflichtungen ist angesichts der schwierigen aktuellen Haushaltslage von Land und Gemeinden nicht finanzierbar«, hieß es.«

144 Sorben (Wenden) – Eine Brandenburger Minderheit und ihre Thematisierung im Unterricht, Teil II: Ausgewählte Überblicksinformationen mit Vorschlägen für den Unterrichtseinsatz. Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Potsdam, Mai 2008, S. 14 f.

145 Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in Schleswig-Holstein, Bericht für 2005–2010, Herausgeber: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei. Kiel 2008, S. 50.

7,9%, für Brandenburg 17%<sup>146</sup>, für Sachsen 18,9%<sup>147</sup>). Da es sich aber um einen systematischen ›Fehler‹ handelt, sind die Werte relevant und vergleichbar.

	Lebend-geborene pro 1000 EW	Gestorbene pro 1000 EW	Differenz Zuzug/Fortzug pro 1000 EW	Arbeitslosenquote
BRD	8,2	10,0	0,3	14,6
Schleswig-Holstein	8,0	10,5	3,0	14,1
Region Schleswig-Holstein	8,0	10,4	1,7	14,0
Brandenburg	7,0	10,3	-1,3	21,3
Region Brandenburg	6,5	10,9	-7,0	22,4
Siedlungsgebiet Brandenburg (mit Cottbus)	6,6	11,0	-10,4	23,8
Sachsen	7,7	11,3	-2,0	21,1
Region Sachsen	7,4	10,8	-12,0	22,3
Siedlungsgebiet Sachsen	7,4	10,6	-13,0	24,5

146 [http://www.focus.de/finanzen/news/arbeitsmarkt/arbeitslosigkeit/arbeitslosigkeit\\_aid\\_232452.html](http://www.focus.de/finanzen/news/arbeitsmarkt/arbeitslosigkeit/arbeitslosigkeit_aid_232452.html), Zugriff am 8. Oktober 2009 für die Bundesrepublik Deutschland und [www.statista.com/statistik/daten/studie/2520/umfrage/entwicklung-der-arbeitslosen](http://www.statista.com/statistik/daten/studie/2520/umfrage/entwicklung-der-arbeitslosen), Zugriff am 13. April 2009 für Brandenburg.

147 Infoseiten der SLpB Arbeitsmarkt, Zugriff am 13. April 2009. Die anderen Daten sind entnommen der jeweiligen Statistik lokal. Daten für die Gemeinden, kreisfreien Städte und Kreise Deutschlands. Ausgabe 2008 (Gebietsstand 31.12.2006) und Ausgabe 2004 (Gebietsstand 2002); Herausgeber Statistische Ämter des Bundes und der Ländern.

	Gästeüber- nachtungen pro EW	Gemeinde- anteil an der Einkommens- steuer in 1000 € pro EW	Gemeinde- anteil an der Umsatzsteuer in 1000 € pro EW	Gewerbsteuer in 1000 € pro EW
BRD	4,3	0,266	0,037	0,466
Schleswig-Hol- stein	7,2	0,254	0,027	0,384
Region Schles- wig-Holstein	12,2	0,226	0,020	0,316
Brandenburg	3,5	0,108	0,030	0,206
Region Bran- denburg	3,4	0,102	0,035	0,265
Siedlungsgebiet Brandenburg (mit Cottbus)	3,2	0,102	0,042	0,310
Sachsen	3,7	0,096	0,036	0,246
Region Sachsen	1,9	0,087	0,031	0,185
Siedlungsgebiet Sachsen	1,4	0,088	0,034	0,197

Schon aus diesen Tabellen wird sichtbar, dass die Minderheitensiedlungsgebiete nicht durchweg schlechter dastehen als die jeweilige Gesamtregion, diese zum Teil sogar übertreffen (zum Bundesdurchschnitt ergibt sich natürlich eine signifikante Schlechterstellung). Des Weiteren sank die Bevölkerung in Sachsen von 1990 bis 2006 auf 88,4%, in der Region auf 85,3%, im sächsischen Anteil des Siedlungsgebietes auf 80,0%. Rechnet man hier jedoch die extremen ›Schrumpfstädte‹ Hoyerswerda und Weißwasser heraus, so bliebe für das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen nur ein Rückgang auf 91,4% zu verzeichnen (vgl. die vorigen Ausführungen zur Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft).

Um diese Daten damit greifbarer und aussagekräftiger zu machen, soll in der nachfolgenden Tabelle, jetzt nur für Sachsen, unter Herausnahme von Hoyerswerda und Weißwasser – dann natürlich bei allen drei Kategorien: Land, Region, Siedlungsgebiet – ein Abgleich zwischen Datenerhebungen aus 2002 (erste Zahl) und 2006 (zweite Zahl) vorgenommen werden. Damit werden auch die Potentiale des ländlichen Raumes stärker hervorgehoben.

	Bevölkerungs- Rückgang auf % 1990 auf 2002 1990 auf 2006	Lebend- geborene pro 1000 EW	Gestorbene pro 1000 EW	Differenz Zuzug/Fort- zug pro 1000 EW	Arbeitslose (für 2002 andere Berechnung; in Relation zur Gesamtbevölkerung)
Sachsen	91,0 89,0	7,3 7,7	11,5 11,4	-3,4 -1,6	9,2 21,0
Region Sachsen	95,7 92,0	7,2 7,7	10,6 10,7	-6,3 -10,3	10,1 21,0
Siedlungsge- biet Sachsen	93,5 91,4	7,4 7,9	10,4 10,4	-6,3 -9,7	10,6 22,3

Ebenfalls unter Herausnahme von Hoyerswerda und Weißwasser werden noch für 2006 die Zahlen für die Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer sowie die Gästeübernachtungen angegeben:

	Gästeüber- nachtungen pro EW	Gemeinde- anteil an der Einkommens- steuer in 1000 € pro EW	Gemeinde- anteil an der Umsatzsteuer in 1000 € pro EW	Gewerbesteuer in 1000 € pro EW
Sachsen	3,78	0,096	0,036	0,248
Region Sachsen	2,10	0,084	0,031	0,197
Siedlungsgebiet Sachsen	1,54	0,083	0,035	0,256

Es wird in beiden Tabellen sichtbar, dass das sorbische Siedlungsgebiet schon gegenüber der Gesamtregion Lausitz eigene Stärkepotentiale bei den Lebendgeborenen (mehr) und Gestorbenen (weniger) wie auch bei der Differenz zwischen Zuzug/Wegzug sowie bei den ausgewählten (da verfügbaren) Finanzkennziffern besitzt, die sogar teilweise an den Landesdurchschnitt heranreichen. Eine tiefere Untersuchung gemeinsam mit den verantwortlichen Stellen der Minderheitsbevölkerung (und auch der Mehrheitsbevölkerung) könnte die hierfür wirkenden positiven Ursachen zutage fördern und somit Anhaltspunkte für eine konzentrierte Verstärkung offenlegen.

Gerechnet auf die nicht verifizierbaren Bevölkerungsanteile lebten nach der gängigen Darstellung<sup>148</sup> 2006 im sächsischen Siedlungsgebiet (mit Hoyerswerda und Weißwasser: 230.914 Einwohner) ca. 40.000 Sorben (17,3%), im brandenburgischen Siedlungsgebiet (mit Cottbus: 219.219 Einwohner, ohne Cottbus: 115.382 Einwohner) ca. 20.000 (9,1%, ohne Cottbus 17,3 %). Ein Vergleich zu den Berechnungen der Domowina, zu finden unter der Internetadresse [www.domowina.sorben.com/dokumenty/Kartenmaterial0704.pdf](http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/Kartenmaterial0704.pdf), bietet sich nicht an, da hier das gesamte sorbische Siedlungsgebiet im Vergleich zu Sachsen erfaßt wurde. Zum einen fehlt die Mittelebene / Region, zum anderen gibt es zwischen Brandenburg und Sachsen fundamentale Unterschiede, die einen Datenvergleich nicht ohne weiteres erlauben.

Auf die Fragestellung bezogen läßt sich also erkennen, daß zwar im Vergleich zum Landesdurchschnitt, und erst recht zum Bundesdurchschnitt, die Gebiete in ihrer Entwicklung zurückliegen. Beim Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer liegen das sächsische und das brandenburgische Siedlungsgebiet aber vor ihrer jeweiligen Region oder gar Land, in Brandenburg sind ebenso die Gästeübernachtungen bemerkenswert (möglicherweise korreliert dies sogar mit den Finanzkennziffern, was ein deutlicher Hinweis für verstärkte Förderansatzpunkte wäre, die dann sowohl auf die Minderheitsbevölkerung als auch auf die Mehrheitsbevölkerung positiv ausstrahlen; eine Minderheitenförderung als Förderung des touristischen Ausbaus dieses Siedlungsgebietes in all seinen Facetten Kultur, Sprache, Handwerk, Architektur etc. also positive Wirkungen für die Gesamtbevölkerung hervorbrächte), während sich das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen gerade nicht als Touristenattraktion erweist; Tourismus kann also auch nicht alleiniges oder wichtigstes Entwicklungsziel sein; vgl. hier die *Arbeitsrichtlinien der Domowina bis zur 15. Hauptversammlung im Jahr 2011*, speziell 3.3 »Intensivierung der Mitarbeit in den touristischen Vereinigungen der Ober- und Niederlausitz mit dem Ziel der Einflußnahme auf spezifisch sorbische Aspekte – so im

148 Vgl. zu einer Hochrechnung auf Basis der Schülerzahlen 2008/09 mit dem Ergebnis ca. 31.674 zu 21.826 Personen mit Affinität zur sorbischen Kultur in den beiden Siedlungsgebieten und damit einer Gesamtzahl von gut 60.000 Sorben im Sinne des Bekenntnisses Vogt, Matthias Theodor und Vladimir Kreck: *Empfehlungen zur Stärkung der sorbischen Minderheit durch Schaffung eines abgestimmten Selbstverwaltungs-, Kooperations-, Projekt- und Institutionenclusters. Gesamtkonzept zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur Teil II*. Görlitz 2009.

Rahmen der Marketinggesellschaft Oberlausitz (MGO), des Krabatvereins und anderer«.

Rechnet man zudem die Städte Hoyerswerda und Weißwasser heraus, die eine vom übrigen Gebiet durch die Industrialisierung in der DDR und die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit der Friedlichen Revolution 1989/1990 sehr abweichende Entwicklung haben, läßt sich sagen, daß das sorbische Siedlungsgebiet durchaus Ansätze aufweist, die Vitalitätsfunktionen erkennen lassen. Dies betrifft sowohl die Geburtenraten, die oben aufgezeigten Haushaltsdaten als auch die Betrachtungen beim Zuzug / Wegzug. Keinesfalls fällt das sorbische Siedlungsgebiet innerhalb der Region Oberlausitz hinter dieser zurück, sondern weist in Ansätzen sogar eigene Stärkepotentiale auf.

Wenn man dann auf die Fördermaßnahmen im sorbischen Siedlungsgebiet schaut, wird sich die allgemeine Berücksichtigung des sorbischen Elements durchaus positiv auswirken. Mehr ins Gewicht dürften die spezifische Heimatverbundenheit und auch die Möglichkeit der zweisprachigen Bildung fallen. Weiterhin wäre es denkbar, daß in einem gewissen Maße unter der sorbischen Bevölkerung eine höhere Neigung zu gewerblicher Selbständigkeit und von Solidarität untereinander existiert, so daß die Arbeitsplatzfrage zwar drängend, aber nicht alles überdeckend ist<sup>149</sup>. Nach einer ersten Betrachtung fällt in jedem Fall eine leicht überdurchschnittliche ›Familien- bzw. Kinderfreundlichkeit‹ ins Auge, die erste Förderansätze zur Stärkung dieses Potentials erkennen ließe, wenn man dies nutzen möchte.

Je nach Bedarf und Möglichkeit des Aufwandes in Erwartung zum Nutzen kann diese raumwissenschaftliche Analyse noch vertieft werden. So könnte die Bevölkerungsbewegung auf die Trennung von männlicher und weiblicher Bevölkerung, auch in unterschiedlichen Altersklassen, befragt werden. Zudem könnten bestimmte einzelne Gemeinden namentlich im Kerngebiet einer gesonderten tieferen Auswertung unterzogen werden. Nicht zuletzt könnten die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, der Verwaltungs-

149 *Elle* konstatiert dazu: »Für die sorbisch-katholische Region nimmt *Robert Böhmer* an, daß - mindestens in Ansätzen - ein besonderes ›sorbisches Unternehmertum‹ mit einer ›sorbischen Wirtschaft‹ besteht«, allerdings liefert *Böhmer* nach *Elle* hierzu keine schlüssigen Argumente (*Elle, Ludwig: Minderheitensprache und Wirtschaft. Möglichkeiten zur Einbeziehung des Sorbischen in die ökonomische und administrative Praxis*. Bautzen 2002, S. 26).

und Vermögenshaushalt der Gemeinden, die Beherbergungsbetriebe und die Anzahl der Gästebetten sowie die der Gästeankünfte und außerdem die Arbeitslosen nach Altersgruppen noch näher bestimmt werden; vgl. dazu die Anregungen unter 3.2 hinsichtlich der Empfehlung für das Sorbische Institut für eine eigene oder eingeworbene Raubeobachtung.

Nach dieser Analyse des sorbischen Siedlungsgebietes, das also ersichtlich schlechter aufgestellt ist als der Landesdurchschnitt aber eben nicht als die Lausitz als solche, steht die Frage, wie Bund und Land gegensteuern, vor allem, wenn man sich die vielen Bekundungen, aber auch die ansatzweise aufgezeigten Potentiale vor Augen führt. Dieses Nichtsteuern hat bereits Vogt in seinem Gutachten zum Sorbischen National-Ensemble eindrucksvoll vorgeführt, weshalb hier nur die wichtigsten Passagen gleichsam im Zeitraffer kurz dargestellt werden: So beträgt der Steuerrückfluß der von den Sorben erwirtschafteten Steuern, die über das durchschnittliche sächsische und brandenburgische Bruttoinlandsprodukt, die Staatsquote und die Steuerquote ermittelt werden, 6,35% und rein für Kultur 2,79%.<sup>150</sup> Dieser Rückfluß liegt zwar damit über dem gesamtdeutschen Steuerrückfluß für die Kulturförderung, der mit 1,61% beziffert wird, jedoch sind diese 1,61% kein geeigneter Vergleichswert, da auch die geringen Größenverhältnisse der sorbischen Einrichtungen im Deutschlandvergleich zu beachten sind. Nach dem Penrose-Verhältnis (Faktor 37,03) müßte sich vielmehr fast ein hundertprozentiger Rückfluß des sorbischen Steueraufkommens zugunsten der sorbischen Kultur ergeben, im Bereich der Wissenschaft wird besonders krasse Unterfinanzierung konstatiert.<sup>151</sup> Insgesamt kommt Vogt so auf ca. 166 Mio. Euro p. a. fehlender Landesmittel für Wissenschaft und Kultur in der Oberlausitz und damit ca. 22.000 fehlende Arbeits- und Studienplätze in Kultur- und Wissenschaft zzgl. der so nicht vorhandenen Mantelbevölkerung und weiterer Multiplikatoreffekte. Damit fehlen der Oberlausitz über 4% der jetzigen Einwohnerzahl.<sup>152</sup>

Als weitere ›Leistung‹ an die Region sind die Ansiedlungen von zentralörtlichen Einrichtungen zu bewerten, da sie auch Ausdruck einer Erwartungshoffnung auf die künftige Gebietsbedeutung sind und

150 Allerdings ohne Beachtung der allgemeinen infrastrukturellen Gebietsleistungen, Transfersysteme, zentralörtliche Einrichtungen, die auch den Sorben zugute kommen.

151 Vgl. Vogt, Matthias Th.: *Sorbisches National-Ensemble. Eine kulturpolitikwissenschaftlichen Analyse*. Görlitz 2008, S. 49 ff.

152 Ebd., S. 66 ff.

zudem ebenso darüber Aufschluß geben, inwiefern sich der Staat regional zu engagieren gedenkt. In der Region sind folgende zentralörtliche Einrichtungen als Untervertretungen landesweit vorhandener Einrichtungen angesiedelt, wobei es keinen vernünftigen Grund gibt anzunehmen, daß eine einzige dieser Einrichtungen wegen der Stärkung und Förderung des sorbischen Siedlungsgebiets hier lokalisiert ist:

Einrichtung ohne Unterteilung in Zweistellen, Oberfinanzdirektion etc.	Lokalisiert im Freistaat	Von den Einrichtungen in Spalte 2 lokalisiert in der Region	Von den Einrichtungen in Spalte 2 lokalisiert im Siedlungsgebiet
Finanzämter	29	2	2
Landgerichte und Staatsanwaltschaften	21	3	3
Amtsgerichte	32	3	3
Arbeitsgerichte	7	1	1
Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichte	9	1	1
Sächsische Bildungsagentur	7	1	1
Eichbehörde	5	0	0
Straßenbauverwaltung	8	1	1
Zollverwaltung	16	0	0
Staatsbetrieb Sachsenforst	15	3	2
Hochschulstandorte	33	1	1
Rehabilitationskliniken	49	0	0
Arbeitsagenturen	50	4	4
Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung	13	1	1
Polizeidienststellen	167	9	9

Außerdem sind im sorbischen sächsischen Siedlungsgebiet gerade einmal zwei Zentren eines oberzentralen Städteverbundes, zwei Mittelzentren und fünf Grundzentren ausgewiesen. Als Zentrum für die Sorben erweist sich Bautzen vor Hoyerswerda. Diese tabellarische Übersicht macht das regionale Mißverhältnis zwischen dem Land auf der einen Seite und der Region respektive dem eigentlichen Siedlungsgebiet auf der anderen

Seite überdeutlich. Daß die Spalten drei und vier keine größere Differenz aufweisen, liegt darin begründet, daß die meisten Einrichtungen sich in wenigen Zentren wie Bautzen befinden und damit zu beiden Spalten zählen. Eine Umrechnung auf Bevölkerungsanteile<sup>153</sup> bietet sich anhand der Anzahl von Einrichtungen nicht an; dies würde sich nur dann lohnen, wenn die Beschäftigtenzahlen vorlägen, wobei dies letztendlich das Mißverhältnis zum sächsischen Landesdurchschnitt bestätigen dürfte.

### 3.2 Handlungsoptionen

Es ist also sowohl von der Aufzeigung der Raumpotentiale, der Vogtschen Vorgehensweise als auch von der (Nicht-)Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen her ersichtlich, daß sowohl die Gesamtregion im allgemeinen wie auch das sorbische Siedlungsgebiet im besonderen einen erheblichen Nachholbedarf hat, wobei auf ein begründetes Eigeninteresse der Sorben und auch ein gewisses über dem Bevölkerungsdurchschnitt in der Gesamtregion liegendes Potential gerechnet werden kann.

Wenn Bund und Land ihre Verantwortung gegenüber der Region als auch dem sorbischen Volk wahrnehmen möchten, muß ein nennenswertes Engagement auf Dauer und ohne alljährliche Infragestellung erfolgen, und auch ohne die in Mode gekommenen Modellvorhaben, die eher durch eine konstante Maßnahmepolitik ersetzt werden sollten. Dazu gehört u. a. und vor allem die Ausstattung mit Arbeitsplätzen im öffentlich-wissenschaftlichen Bereich.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß Minderheitendefinitionen durch die Einbeziehung historischer Grundbedingungen der Minderheitenbildung teilweise auch räumliche Verortungen von Minderheiten ansprechen. Ein wirksamer Minderheitenschutz ist somit für viele Indikatoren raumgebunden, besonders im Bereich Wahlen, Spracherwerb und Sprachgebrauch, Förderung und mehrsprachige Beschriftungen; wobei als positiver Effekt einer Abgrenzung auch die ›Außenwahrnehmung‹ zu bedenken ist. Dies schließt jedoch auch ein, daß ein Minderheitenschutz eine gewisse (Minderheiten-)Statistik bedingt. So läßt sich begründet vermuten, daß spezielle Fördermaßnahmen für

153 Für 2006 gelten folgende Einwohnerzahlen: für Sachsen 4.249.774, für die Region 432.806 also etwa 10% der Gesamtbevölkerung; für das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen 230.914.

Räume mit Minderheitenbevölkerung im Kontext mit Maßnahmen für strukturschwache Gebiete, die sich oftmals decken<sup>154</sup>, positive Effekte hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung u. a. Indikatoren der Gesamtbevölkerung zeitigen könnten; die hier herausgestellten Hinweise, auch auf der Basis anderer Studien, müssen noch weiter verifiziert werden, um Allgemeingültigkeit erlangen zu können. Letztendlich geht es damit nicht um ein abgrenzbares „Sorbengebiet“ analog zu ähnlichen Räumen für die Friesen, Dänen etc. mit von Sorben erzeugten »Mehrwerten«, sondern um eine spezifische regionale Identität, die der Region einen spezifischen Mehrwert verschafft, was auf die Grundfrage moderner Regionalwissenschaft verweist: Was macht eine Region attraktiv? Wenn dies so stimmen sollte, dann ist die Frage seitens des Staates zu beantworten, welche unterstützenden infrastrukturellen Maßnahmen für den Verbleib oder die Rückkehr von Menschen in diese Region zu leisten sind. Neben den Arbeitsmöglichkeiten stehen hier die Bildungschancen und die Familienförderung, und zwar im Sinne der historischen und noch heute erlebbaren Wertevorstellungen der Betroffenen, in der Agenda ganz oben.

Das Eigenengagement wäre ebenso ein wichtiges Indiz für die Erhaltungsfähigkeit einer Minderheit und darüber hinaus unmittelbarer Anlaß, geeignete staatliche und sonstige Maßnahmen einzufordern. So kann hier nur festgestellt werden, daß die Sorben über keine eigenen – privaten – Schulen verfügen, um damit vielleicht auch weiter die eigenen Vorstellungen von selbstbestimmten Bildungseinrichtungen umzusetzen.<sup>155</sup> Ebenso bedenklich stimmt, daß außer dem interessanten Kartenmaterial zu sorbischen Belangen unter [www.domowina.sorben.com/dokumenty/](http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/)

154 Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz Nationaler Minderheiten, 1999, S. 28; ebenso Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz Nationaler Minderheiten, 2004, S. 48.

155 »Die Dachvereinigung der Sorben Domowina hält die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine kulturelle Autonomie für angebracht. Im staatlichen Schulsystem sollte die Minderheitensituation stärker beachtet werden.« In: Elle, Ludwig: *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Sicht von Minderheitenorganisationen der FUEV. Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden*. Flensburg 2002, S. 13 ([http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM\\_D.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20030422RUESNM_D.pdf), Zugriff am 8. Oktober 2009).

Kartenmaterial0704.pdf keine wesentlichen eigenen Untersuchungen zur Gebietsentwicklung zu verzeichnen sind. Die in der Gesamtuntersuchung zu Tage tretende Neuorientierung der sorbischen wissenschaftlichen Einrichtung, nämlich des Sorbischen Instituts, sollte hierauf Bezug nehmen. So wäre es vorstellbar, eine eigene Raumb Beobachtung durchzuführen, mit den eigenen spezifischen Zugangsmöglichkeiten zur vertretenen Klientel Daten zu erheben und, z. B. im Hinblick auf Interpretation wie auch gesamtstaatliche Einordnung, das Institut in einen wissenschaftlichen Verbund z. B. der Leibniz-Institute einzubringen. Zumindest sollte aber über eine regelmäßige Beratungstätigkeit im Sinne eines Gaststatus eine eigene Fragestellung, Datenerhebung, Datenauswertung und Dateninterpretation mit Handlungsempfehlungen vorgehalten werden.

Somit wäre eine sorbische Einrichtung auch selbst in der Lage, den Verfassungsgrundsatz: »In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten«<sup>156</sup> beständig zu überprüfen. Dies korreliert auch mit den *Arbeitsrichtlinien der Domowina bis zur 15. Hauptversammlung im Jahr 2011*, hier 3.2:

Die zielgerichtete Mitarbeit in der Arbeitsgruppe »Sorbische Angelegenheiten« der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung ist fortzusetzen.

Diese Aufgabenstellung wäre im Kontext mit der Begründung von Fördergeldern oder Strukturen sowie dem Erschließen neuer Förderwege zu sehen. So fällt beispielsweise auf, daß es keine EU-spezifische minderheitenrelevante Förderung gibt. Dies folgt nicht zuletzt aus dem Subsidiaritätsprinzip, nachdem in erster Linie für diesen Bereich die betroffenen Mitgliedsstaaten verantwortlich seien. Jedoch entstehen ständig neue junge Minderheiten, vor allem infolge des Grundsatzes der Freizügigkeit, so daß sich dieses Bild auch ändern könnte, wozu nicht zuletzt eine begründete Lobbyarbeit beitragen kann. Außerdem wäre es für die Minderheiten von Interesse, welche europapolitischen Instrumente diese in den einzelnen Mitgliedsstaaten tangieren und auch in deren Eigeninteresse genutzt werden könnten. Zu bedenken ist hierbei vor allem

156 Art. 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, GVBL. S. 243.

der Europäische Sozialfonds, der sich an die Förderung strukturschwacher Regionen wendet. Dieser Fonds ist insofern kompatibel, weil Minderheiten häufig in gerade solchen Regionen angesiedelt sind. Weiter wäre der ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds), der für die Entwicklung des ländlichen Raumes eintritt, ein zumindest mittelbares Instrument. Weniger von gegenwärtigem Interesse ist das Programm Kultur 2007 bis 2013, da es in der Hauptsache auf die transnationale Mobilität von Kulturschaffenden, die transnationale Zirkulation von Kunstwerken und entsprechenden Produkten sowie den interkulturellen Dialog ausgerichtet ist.

Ein durchaus wünschenswerter Nebeneffekt eines solchen Ansatzes wäre es, daß Minderheitenfragen nicht mehr nur als Kulturpolitik verstanden würden; ein Ansatz, der sie schon per Definition zur Ländersache ›degradiert‹ und eine Bundeszuständigkeit höchstens als Hilfsangebot in den Raum stellt. Hierfür müssen selbstverständlich mehrere von Bundesinteresse getragene Politikfelder vorgezeichnet werden, um dann zu einer gesamtstaatlichen Verantwortung zu gelangen und »damit Bundeszuständigkeit aus genuin politischen, nicht aus kulturpolitischen Gründen«<sup>157</sup> zu induzieren. Minderheitenpolitik, -schutz und -förderung sind nicht aus einer isolierten Einzelpolitik bzw. aus unkoordinierten Fachpolitiken zu bestreiten, vielmehr müssen sich die einzelnen regional ausgerichteten Politiken auch in ihrer Gänze, die mehr ist als die Summe aller Teile, auch so verstehen.

Umgekehrt wird damit der Minderheit eine ganz neue Erwartungshaltung entgegengebracht, nämlich der Beteiligung an mehreren Politikbereichen. Die Minderheitenangehörigen, die ja meist nur im ethnischen Sinne sich als Minderheit verstehen, sind damit aufgefordert, ihre Gesamtkompetenzen in die gesellschaftliche Entwicklung einzubringen, also z. B. nicht nur zum sorbischen Schulwesen, sondern zum von der EU geforderten Integrationsunterricht von Behinderten. Wenn dagegen Minderheitenkompetenz sich nur darauf beschränkt, Minderheitenfragen zu behandeln, dann wird eine solche Minderheit immer nur eine geduldete ethnische Gemeinschaft innerhalb der Mehrheitsbevölkerung sein.

157 Vogt, Matthias Th.: *Über den feinen Unterschied zwischen deutscher Kultur und Deutschlands Kultur. Beitrag auf dem Parlamentarischen Abend der nationalen Minderheiten*. Berlin, Landesvertretung Schleswig-Holstein, 8. März 2006, S. 11 (siehe [http://www.fuen.org/pdfs/20060320vogt\\_goerlitz.pdf](http://www.fuen.org/pdfs/20060320vogt_goerlitz.pdf)).

Von hier aus ließen sich neben den ›Mitnahmeeffekten der EU-Förderung‹ auch ganz neue Förderansätze auf Bundesebene diskutieren, vor allem mit der ungeliebten, jedoch allgemeingültigen Erkenntnis, daß nur ein planbares und berechenbares Mittelaufkommen langfristige Planungen zuläßt. Gegenwärtig ist es ein durchaus fatales Signal, daß »die Fortsetzung der Bundesförderung [...] zu einem diskretionären Erweis politischer ›Gnade‹ [wird], die tendenziell durch Wohlverhalten erkauf werden muß«<sup>158</sup>. So stellte *Oeter* einen neuen Art. 104c GG in den Raum, der »auch direkte Finanzhilfen an gesellschaftliche Träger von Einrichtungen zur Förderung von Minderheitenkulturen und Minderheitensprachen [ermöglicht]«<sup>159</sup>, auch weil die Projektförderung dem Institutionengefüge nicht angemessen ist. Da der Länderfinanzausgleich ausgleichend hinsichtlich besonderer wirtschaftlicher und sozialer Probleme wirken soll, wäre es eine Diskussionsmöglichkeit, hier minderheitenpolitische Aufgaben von den Ländern in den Zuwendungen gesondert zu berücksichtigen.<sup>160</sup>

Ganz aktuell ist der Gedanke von *Klingholz*, die peripheren Schrumpfbereiche durch Eigenverantwortung bei normgerechter Ausstattung, d. h. beide Teile – Eigenverantwortung und normgerechte Ausstattung – müssen dieser Bezeichnung von den Kompetenzen her auch wirklich gerecht werden, als Experimentalregionen einzuordnen:

Was in den vergangenen zwanzig Jahren unternommen wurde, um den Schwund in peripheren Gebieten aufzuhalten – es hat nicht gefruchtet. Die klassische, wachstumsorientierte Strukturpolitik - Industrie ansiedeln, Gewerbe- und Wohngebiete ausweisen – ist ins Leere gelaufen, weil in den betroffenen Regionen kaum noch Nachwuchs zur Welt kommt und vor allem junge Menschen aus guten Gründen abgewandert sind [...] Auch die Strategie, sich notgedrungen an das Schrumpfen anzupassen, bringt keine Wende: Wo Schulen schließen, Buslinien eingestellt und Ämter zusammengelegt werden, ziehen gerade junge Familien erst recht weg. Anpassen fördert den demographischen Niedergang, auch wenn das Gegenteil geplant war ... Wer

158 Oeter, Stefan: *Kurztgutachten Minderheitenpolitik und das bundesstaatliche System der Kompetenzverteilung*. Institut für internationale Angelegenheiten an der Universität Hamburg. 4. Dezember 2008, S. 10.

159 Ebd., S. 15.

160 Im Zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, BMI, 2004, S. 48 f. führt gerade das BMI aus, daß solche minderheitenpolitische Aufgaben von den Ländern in den Zuwendungen nicht berücksichtigt sind.

diesen Gebieten [deutsche Schrumpfbereiche] eine Chance geben will, muß ihnen Freiheit gewähren, damit sie testen können, was überhaupt noch geht [...] Um solche neuen Wege [Zwergschulen, Schulen im Turnus an verschiedenen Orten [...] zu beschreiten, ist es notwendig, bestimmte Gesetze und Richtlinien außer Kraft zu setzen. [...] Zukunftsformen der Versorgung in peripheren Gebieten lassen sich nicht raumplanerisch fassen, weil sie sich erst in kreativen Prozessen entwickeln. Sie lassen sich nur ermöglichen [...] Denn die Verantwortlichen vor Ort, die bislang kaum Chancen haben, gegen Schulschließungen und andere Direktiven von oben eigene Ideen zu entwickeln, brauchen eine höhere Planungsautonomie. Und sie sollten selbst über die Gelder verfügen, die ohnehin ausgegeben werden. In Schweden oder Finnland können Kommunen eigenständig über die Form der Schulversorgung entscheiden, der Kinder- und Altenbetreuung sowie der medizinischen Grundversorgung. Nur wo Bürger ernstgenommen werden, sind sie auch bereit, Verantwortung zu übernehmen [...] Wie aber lassen sich solche Potentiale ausschöpfen? Wie überall geht das am besten über Wettbewerb. [...] Diese Zonen [deutsche Schrumpfbereiche] haben ironischerweise ein hohes Innovationspotential, weil eine Erholung über klassische Entwicklungsprojekte ausgeschlossen ist. Sie müssen deutlich machen, daß sie bereit sind, ihre eigenen Belange in die Hand zu nehmen und zukunftsweisende Konzepte in den Bereichen Energieversorgung, Schule, Landbau und kleine Kreisläufe, Mobilität oder Gesundheitsversorgung vorzulegen [...] Werden Ziele nicht erreicht, ist ein Scheitern zu akzeptieren. [...] Die im Grundgesetz angemahnte ›Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‹ ist ein Konstrukt der alten Bundesrepublik, die nichts als Wachstum kannte. Eine Angleichung der Lebensverhältnisse ist unter Schrumpfbedingungen nicht möglich. Diese simple Wahrheit sollte politikfähig werden.<sup>161</sup>

Schlußendlich kann mit dem schleswig-holsteinischem Landtagspräsidenten *Kayenberg*, mit Blick auf die *Kompetenzanalyse: Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion der Europäischen Akademie Bozen/Bolzano* von 2007, postuliert werden:

Obwohl die Minderheiten über eine Vielzahl an Kompetenzen verfügen, werden sie im Rahmen der Regionalentwicklungsstrategien wenig berücksichtigt. Dies war bisher so, muß aber – wenn alle regionalen Verantwortungsträger die Empfehlungen der Kompetenzanalyse ernst nehmen – in Zukunft nicht mehr so sein.<sup>162</sup>

161 Klingholz, Reiner: *Herr Minister, wir schrumpfen!* FAZ 30. Juni 2009, S. 31.

162 Pressemitteilung des schleswig-holsteinischen Landtags; 77/2008.

Im Ergebnis der *Kompetenzanalyse* sollen die Minderheiten

mehr als bisher an der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung teilhaben und die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wirklichkeit in ihrer Heimat aktiv mitgestalten [...] Unter diesem Blickwinkel markiert das [...] geradezu einen Paradigmenwechsel in der Minderheitenpolitik. [...] Minderheiten sollen nicht länger bei den jährlichen oder zweijährigen Haushaltsrunden immer wieder in die Rolle eines Bittstellers geraten. Die staatlichen Mittel für die Minderheiten sind keine Subventionen! Das haben Landtag und Landesregierung in absoluter Übereinstimmung in den letzten Jahren immer wieder betont. [...] Die Minderheiten sind auf beiden Seiten der Grenze ein Standortfaktor und verkörpern einen Mehrwert für die Region und ihre Entwicklung! Das DialogForumNord schlägt vor, aus den 40 Empfehlungen der Kompetenzanalyse zunächst zwei Leuchtturmprojekte im Rahmen eines Minderheiten-/Mehrheitsclusters zu entwickeln. Leitgedanke des ersten Projektes [...] ist es, Menschen aus Konfliktregionen in den grenznahen Akademien und Bildungsstätten des Nordens zum Dialog zusammenzuführen. Das zweite Projekt befaßt sich mit der grenzüberschreitenden Wissensregion durch verstärkte universitäre Zusammenarbeit.<sup>163</sup>

Diese Projektvorschläge können natürlich nur ein allererster Ansatz sein. Im sorbischen Siedlungsgebiet in der Ober- und Niederlausitz wären Projekte denkbar, die sich mit einer inhaltlich konkreten Beigabe an die gesamte Bevölkerung in ihrer Alltagserfahrung richten.

Zwei Gedanken von *Köstlin* bleiben damit für die Sorben: »Es sind wohl nicht die Deutschen, sondern es ist die Moderne, vor der die Sorben sich fürchten und die für sie durch die Deutschen repräsentiert wird.«<sup>164</sup> Wenn diese Angst überwunden ist, dann ist *Köstlin* auch nicht bange um die Zukunft der sorbischen Gemeinschaft, denn »Die Sorben der Zukunft werden nicht nur in der Lausitz geboren. Es ist gerade die Ortlosigkeit der Moderne, die es möglich macht, daß Sorben von überall kommen können.«<sup>165</sup>

163 Schwarz, Caroline: *Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand der Kompetenzanalyse „Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion“*. Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/3496.

164 Köstlin, Konrad: *Lust aufs Sorbischsein*. In: Scholze, Dietrich: *Im Wettstreit der Werte*. Bautzen 2003, S. 427-445.

165 Ebd.

Die aufgeworfene Frage: ›Sind die von Minderheiten besiedelten Räume regional benachteiligt und welche Potentiale bergen sie zur Stärkung der regionalen Identität?‹ wird also derart beantwortet, daß sowohl die Lausitz als auch das sorbische Siedlungsgebiet innerhalb der Lausitz sehr wohl in vielen Attributen unter dem sächsischen wie auch brandenburgischen Landesdurchschnitt und erst recht unter dem Bundesdurchschnitt liegen, daher ja auch Förderregionen sind. Allerdings hat das sorbische Siedlungsgebiet eigene Potentiale gegenüber der ›Gesamtlausitz‹, die – gezielt gefördert – einen nachhaltigen Beitrag zur Gesamtidentität und damit zur Regionalentwicklung liefern können. Minderheitenförderung ist in diesem Sinne als Regionalförderung greifbar.